



**Republik Österreich**

---

# Sicherheitsbericht 1985

**Kriminalität 1985**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung  
über die innere Sicherheit in Österreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG . . . . .	3
II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1985 . . . . .	5
1. VORBEMERKUNGEN . . . . .	5
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	5
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken . . . . .	6
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	7
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik . . . . .	9
1.5 Begriffsdefinitionen . . . . .	10
2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTA- TISTIK . . . . .	11
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen . . . . .	11
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	11
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	15
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	17
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben . . . . .	20
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	20
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	25
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	29
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen . . . . .	29
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	29
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	37
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Alters- struktur in Prozent . . . . .	41
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Dieb- stahl von Kraftfahrzeugen . . . . .	41
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . . . .	47
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	47
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	52
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	55
2.5 Suchtgiftkriminalität . . . . .	56
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	56
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	58
c) Ermittelte Tatverdächtige . . . . .	59
2.6 Jugendliche Tatverdächtige . . . . .	60
2.7 Schußwaffenverwendung . . . . .	66
2.8 Kriminalität in den Bundesländern . . . . .	69
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen . . . . .	69
b) Geklärte strafbare Handlungen . . . . .	73
2.9 Fremdenkriminalität . . . . .	76
2.10 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	79
a) Terroristische Aktivitäten . . . . .	81
2.11 Umweltschutzdelikte . . . . .	83



III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	87
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN . . . . .	87
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE . . . . .	92
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN . . . . .	95
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT . . . . .	97
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK . . . . .	98
5.1 DIE STRUKTUR DER ABGEURTEILTEN DELIKTE . . . . .	98
5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN . . . . .	98
5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN . . . . .	101
5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit . . . . .	104
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK . . . . .	106
7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES . . . . .	109
7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN . . . . .	109
7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES . . . . .	109
7.3 SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985 . . . . .	112
IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG . . . . .	115
1. PERSONELLE MASSNAHMEN . . . . .	115
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN . . . . .	119
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) . . . . .	119
2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) . . . . .	122
2.3 Tätigkeit der Gruppe D . . . . .	125
2.4 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität . . . . .	127
2.5 Alarmübungen . . . . .	128
2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien . . . . .	128
2.7 Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz . . . . .	128
2.8 Maßnahmen gegen den Terrorismus . . . . .	129
2.9 Diensthundewesen . . . . .	133
2.10 Registrierungspflicht für Käufer von Langwaffen . . . . .	135
2.11 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege . . . . .	136
2.12 Bürgerdienst . . . . .	137
3. AUSBILDUNG . . . . .	138
3.1 Zentrale Maßnahmen . . . . .	138

3.2	Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität . . . . .	139
3.3	Schiessausbildung . . . . .	139
3.4	Flugbeobachterausbildung . . . . .	139
3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie . . . . .	141
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN . . . . .	144
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres . . . . .	144
4.1.1	Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle im Jahre 1985 . . . . .	146
4.2	Kraftfahrzeuge . . . . .	148
4.3	Fernmeldewesen . . . . .	149
4.4	Bewaffnung . . . . .	153
4.5	Bauliche Maßnahmen . . . . .	153
4.6	Flugpolizei und Flugrettung . . . . .	154
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT . . . . .	156
V.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE . . . . .	157
1.	DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN . . . . .	157
1.1	DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER . . . . .	158
1.2	DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER . . . . .	160
1.3	DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER . . . . .	161
1.4	DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN . . . . .	162
2.	BEDINGTE ENTLASSUNG . . . . .	163
2.1	GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG . . . . .	163
2.2	VERBESSERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG . . . . .	164
3.	BEWÄHRUNGSHILFE . . . . .	165
3.1	TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE . . . . .	166
3.2	ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE . . . . .	167
4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN . . . . .	172
4.1	PERSONELLE MASSNAHMEN . . . . .	172
4.2	BAULICHE MASSNAHMEN . . . . .	174
5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT . . . . .	176
5.1	COMPUTERKRIMINALITÄT . . . . .	177
6.	UMWELTSTRAFRECHT . . . . .	178

7.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS . . . . .	180
7.1	ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN	180
7.2	BEDINGTE STRAFNACHSICHT . . . . .	182
7.3	VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT . . . . .	186
7.4	JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE*) . . . . .	186
8.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT . . . . .	188
8.1	DURCHSCHNITTSBELAG . . . . .	188
8.2	BELAG-STICHTAGERHEBUNG . . . . .	188
8.3	GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE . . . . .	188
8.4	ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN . . . . .	189
8.5	REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT . . . . .	191
8.6	ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN . . . . .	192
8.7	DIE UNTERSUCHUNGSHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH . . . . .	193
8.8	ÄNDERUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFTRECHTES . . . . .	194
9.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG . . . . .	195
9.1	HÄFTLINGSSTAND . . . . .	195
9.2	PERSONALLAGE . . . . .	197
9.3	ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG . . . . .	197
9.4	BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH . . . . .	199
10.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER . . . . .	203
11.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT . . . . .	207
VI.	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	209
1.	KATASTROPHENSCHUTZ . . . . .	209
2.	SELBSTSCHUTZ-INFORMATIONSZENTREN . . . . .	210
3.	ÜBERREGIONALE KATASTROPHENVORSORGE - AUSLANDSEINSÄTZE . . . . .	211
4.	STRAHLENSCHUTZ . . . . .	211
5.	WARN- UND ALARMDIENST . . . . .	212
6.	SCHUTZRAUMBAU . . . . .	212
7.	ENTMINUNGSDIENST . . . . .	213

- 3 -

## I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 wird dazu festgestellt:

"Neben wirtschaftlicher Prosperität und sozialer Sicherheit gilt es daher, dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger - im Einklang mit den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie - zu entsprechen. Wir bekennen uns zu dem Grundsatz, daß Vorbeugen besser ist als Strafen.

Aufgabe von Polizei und Gendarmerie ist es, im Auftrag der Gesetze für den Schutz jedes einzelnen Bürgers dieses Landes sowie seiner Lebensbereiche zu sorgen und ihn vor möglichen Gefahren zu bewahren. Daher müssen Polizei und Gendarmerie weiterhin mit modernen Kommunikationseinrichtungen, Kraftfahrzeugen und jenen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden, die ihnen die Bekämpfung aller Formen von Kriminalität ermöglichen.

Der Verbesserung der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Exekutive kommt besondere Bedeutung zu. Die Information wird weiter verstärkt, die Fort- und Weiterbildung intensiviert und der Servicecharakter betont werden. Die kriminalpolizeilichen Beratungsdienste, Kontaktbeamte, Informations- und Beschwerdestellen sollen sich zu einem bundesweiten Bürgerdienst weiterentwickeln."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen

- 4 -

Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem neuen Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

## II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1985

### 1. VORBEMERKUNGEN

#### 1.1 POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

##### 1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

##### 2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

- 6 -

### 3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

### 1.2. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen

- 7 -

die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

### 1.3 STATISTISCH ERFABTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.



- 8 -

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang, wofür nicht zuletzt die hierfür aufzuwendenden Mittel maßgebend sind.

Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit jener der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so etwa bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird.

Als generelles Ergebnis der Dunkelfeldforschung kann festgehalten werden, daß die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Vermögensdelikten mit der Höhe des erlittenen Schadens zunimmt und daher das Dunkelfeld abnimmt. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie zB bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen, bei Erpressung, Nötigung und Sittlichkeitsdelikten; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Suchtgiftkriminalität. Sicherlich ist auch hier von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

- 9 -

Empirisch und quantitativ belegte Erkenntnisse zu dieser Problematik bestehen jedoch derzeit noch keine.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der ausgewiesenen Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher stets die oben angegebenen Möglichkeiten ins Kalkül zu ziehen. Unter Beachtung dieser Prämissen kann aus der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auch auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

#### 1.4 STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsguppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsguppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsguppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

- 10 -

## 1.5. BEGRIFFSDEFINIITIONEN

### 1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

### 2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

### 3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

### 4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringen Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

## 2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Die Entwicklung der Kriminalität und deren Verteilung in den Bundesländern in den letzten 10 Jahren anhand Deliktsgruppen ist aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu entnehmen.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Die Darstellung konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

### 2.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

#### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen.

- 12 -

Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 10 % der Gesamtkriminalität umfassen.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 74 896	! 71 757	! 93 370	! + 30,1
! Vergehen	! 312 898	! 319 845	! 333 354	! + 4,2
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 387 794	! 391 602	! 426 724	! + 9,0
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 343 831	! 346 643	! 382 718	! + 10,4

Tabelle 1.

- 13 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 989	! 950	! 1 236	! + 30,1
! Vergehen	! 4 131	! 4 235	! 4 414	! + 4,2
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 5 120	! 5 186	! 5 650	! + 8,9
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 4 540	! 4 591	! 5 068	! + 10,4

Tabelle 2.

Die ausgewiesenen auffallenden Veränderungen des Jahres 1985 - insbesondere im Bereich der Verbrechen - im Vergleich zum Jahre 1984 sind so gut wie ausschließlich auf den sogenannten "Weinskandal" zurückzuführen.

Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus der Beobachtung, daß etwa bei der Verbrechenstypen, die nunmehr eine Steigerung von 30,1 % aufweist, im Dreivierteljahr 1985 noch ein Rückgang von 9 % verzeichnete und somit die Rückläufigkeit der Verbrechen der früheren Jahre bestätigte.

Die ausgewiesenen Steigerungen ergaben sich jedoch erst im letzten Quartal des Jahres 1985, woran ausschließlich die Fälle des Weinskandals verantwortlich sind.

Da sich die strafbaren Handlungen, die auf den Weinskandal zurückzuführen sind, und jene, die in Folge der übrigen Kriminalität Eingang in die Polizeiliche Kriminalstatistik gefunden haben, aus dem Datenmaterial selbst nicht erkennen lassen, wurde versucht auf manuelle Weise jene Fälle zu erfassen, die aus dem Weinskandal resultieren.

Bei den Verbrechen resultieren über 28 000 Fälle aus den Weinverfälschungen. Bei den Vergehen sind etwa 7000 Fälle zu Lasten des Weinskandals zu verbuchen.

Beim Weinskandal handelt es sich kriminologisch um eine spezifische Form der Kriminalität, bei der eine geringe Anzahl von Straftätern eine extrem hohe Zahl von strafbaren

- 14 -

Handlungen, meist in der Erscheinungsform des Betrugese, über einen Zeitraum von mehreren Jahren verübt hat, die jedoch im Berichtsjahr der Strafjustiz angezeigt und somit für die Polizeiliche Kriminalstatistik verwertet wurden.

Die hohe Anzahl der Delikte ergibt sich auch aus der Zählmethodik der Polizeilichen Kriminalstatistik, welche vorsieht, daß einzelne Betrugshandlungen - z.B. Lieferungen verfälschten Weines an verschiedene Abnehmer - als einzel zu zählende Betrugshandlungen aufzufassen sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen und dem Umstand, daß es sich beim Weinskandal um eine in diesem Größenmaß einzigartige Erscheinung im kriminellen Bereich handelt, ergibt sich jedoch die Schlußfolgerung, daß ein Vergleich der ausgewiesenen Daten, auf welche die Daten des Weinskandals Einfluß ausüben, mit jenen des Vorjahres sinnvoll nicht möglich ist.

Gesicherte Aussagen über den Trendverlauf in dem vom Weinskandal beeinflussten Delikten und Deliktgruppen, können daher erst wieder gemacht werden, wenn die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik keine Daten des Weinskandals mehr enthalten.

Über die Dimension des Weinskandals gibt aber nicht nur die Anzahl der verübten strafbaren Handlungen Aufschluß, sondern auch weitere Parameter, welche im Zusammenhang mit dem Weinskandal außerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik erhoben wurden.

So zeigt eine Aufstellung der involvierten Betriebe sehr deutlich, welches Ausmaß der Weinskandal ausmacht.

ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DEN  
WEINSKANDAL INVOLVIERTEN BETRIEBE

Weinhandelsfirmen	87
Weinhandelsbetriebe	357
Mischbetriebe	279
Vermittlungsfirmen	57
Chemische Betriebe	56
-----	
Summe der Betriebe	836

Im Rahmen der Untersuchungen zum Weinskandal wurden 266 Hausdurchsuchungen durchgeführt. Außerdem erfolgten 85 Festnahmen tatverdächtiger Personen.

- 15 -

Der Weinskandal bedeutete für die Sicherheitsexekutive einen großen Arbeitsaufwand. Die Höchstzahl der gleichzeitig eingesetzt gewesenen Beamten betrug 121.

Der Ausmaß des Weinskandals ist auch aus den Gesamtsummen der zur Weinverfälschung und Kunstweinerzeugung verwendeten Mengen an Chemikalien und Zuckermengen deutlich ersichtlich.

#### VERWENDETE CHEMIKALIEN UND ZUCKERMENGEN IN KG

Diätthylenglykol	222 000 kg
Glyzerin	108 000 kg
Fruchtzucker	63 000 kg
Milchsäure	38 000 kg
Apfelsäure	33 000 kg
Weinsteinsäure	31 000 kg
Trockensirup	30 000 kg
Pottasche	27 000 kg
Hirschhornsalz	20 000 kg
Önozyanin	33 000 kg
Traubensaftkonzentrat	19 000 kg
Ätzkali	10 000 kg
sonstige Chemikalien	45 000 kg
	-----
	679 000 kg

Hinzu kommt noch die Verwendung von 6,2 Millionen kg Zucker.

Somit läßt sich zusammenfassend sagen, daß die systematisch betriebene Verfälschung von Wein, durch die Beimengung verbotener chemischer Zusätze und die Kunstweinverfälschung sich als der quantitativ größte Kriminalfall in der Zweiten Republik erwiesen hat.

#### b) Geklärte strafbare Handlungen

Neben den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.



- 16 -

Da fast alle angezeigten Fälle des Weinskandals aufgeklärt wurden, wirkt sich diese Tatsache auch auf die Aufklärungsquoten und zwar in Form eines Anstieges aus. Besonders ins Auge fallend ist hierbei die Steigerung der Aufklärungsquoten der Verbrechen, die ein Anwachsen um 17,8 % aufweist.

#### Aufklärungsquoten in Prozent

##### Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

	1983	1984	1985
Strafbare Handlungen			
Verbrechen	35,1	35,1	52,9
Vergehen	59,1	58,5	57,8
Alle strafbaren Handlungen	54,5	54,2	56,8
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	49,2	48,8	52,2

Tabelle 3.

- 17 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 26 306	! 25 210	! 49 373	! + 95,8
! Vergehen	! 184 883	! 187 190	! 192 825	! + 3,0
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 211 189	! 212 400	! 242 198	! + 14,0
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 169 035	! 169 243	! 199 913	! + 18,1

Tabelle 4.

**c) Ermittelte Tatverdächtige**

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

- 18 -

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 17 493	! 9,6
! 18 - unter 20	! 15 425	! 8,5
! 20 - unter 25	! 35 179	! 19,3
! 25 - unter 40	! 64 274	! 35,3
! 40 u. darüber	! 49 652	! 27,3
! S u m m e	! 182 023	! 100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 14 923	! 11,0
! 18 - unter 20	! 11 073	! 8,2
! 20 - unter 25	! 25 417	! 18,7
! 25 - unter 40	! 49 170	! 36,2
! 40 u. darüber	! 35 123	! 25,9
! S u m m e	! 135 706	! 100,0

Tabelle 6.

- 19 -

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 2 353	! 17,4
! 18 - unter 20	! 1 488	! 11,0
! 20 - unter 25	! 3 028	! 22,4
! 25 - unter 40	! 4 572	! 33,8
! 40 u. darüber	! 2 066	! 15,3
! S u m m e	! 13 507	! 100,0

Tabelle 7.

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 15 140	! 9,0
! 18 - unter 20	! 13 937	! 8,3
! 20 - unter 25	! 32 151	! 19,1
! 25 - unter 40	! 59 702	! 35,4
! 40 u. darüber	! 47 586	! 28,2
! S u m m e	! 168 516	! 100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Alterstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 -

- 20 -

unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

## 2.2. VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

### **a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben  
an globalen Deliktskategorien**

! Vergleichskategorie !	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,07	!
! Verbrechen	!	0,32	!
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! Leib und Leben	!	0,35	!

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben innerhalb der Gesamtkriminalität ca. ein 3/4 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 3 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,7 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestufteten Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.

- 22 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1983 !	! 1984 !	! 1985 !	! Veränderung (%) !
! 317 !	! 325 !	! 299 !	! - 8,0 !

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

! 1983 !	! 1984 !	! 1985 !	! Veränderung (%) !
! 4,1 !	! 4,3 !	! 3,9 !	! - 9,3 !

Tabelle 11.

Zu der ausgewiesenen Veränderung von - 8 Prozent ist vorerst anzumerken, daß dieser prozentuellen Veränderung eine absolute Veränderung von 26 Fällen entspricht.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 23 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 179	! 175	! 164	! - 6,3
! Totschlag § 76 StGB	! 4	! 2	! 4	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 21	! 33	! 23	! - 30,3
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 19	! 21	! 18	! - 14,3
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 52	! 69	! 57	! - 17,4
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 42	! 25	! 33	! + 32,0

Tabelle 12.



- 24 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 2,3	! 2,3	! 2,1	! - 8,7
! Totschlag § 76 StGB	! 0,05	! 0,03	! 0,05	! + 66,7
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,2	! 0,4	! 0,3	! - 25,0
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,2	! 0,2	! 0,2	! --
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 0,6	! 0,9	! 0,8	! - 11,1
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,6	! 0,3	! 0,4	! + 33,3

Tabelle 13.

Die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben wird unter anderem durch die Entwicklung der Verbrechen des Mordes geprägt. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Jahre 1985 die bekanntgewordenen Fälle des Mordes ca. 55 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen. Zu den bekanntgewordenen Fällen des Mordes ist noch ergänzend auszuführen, daß in den ausgewiesenen Fällen auch die Mordversuche enthalten sind.

Aus einer Spezialuntersuchung des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 1985 ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz die Hälfte aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

- 25 -

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 6 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum Kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

#### b) Geklärte strafbare Handlungen

##### Aufklärungsquoten in Prozent

##### Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1983	1984	1985
94,3	97,2	97,0

Tabelle 14.

- 26 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

!	!	!	!	!
!	1983	!	1984	!
!	!	!	1985	!
!	!	!	!	Veränderung
!	!	!	!	in %
!	299	!	316	!
!		!	290	- 8,2

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

- 27 -

## Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985
! Mord § 75 StGB	! 93	! 98	! 95
! Totschlag § 76 StGB	! 100	! 100	! 100
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 100	! 97	! 100
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 95	! 95	! 100
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 96	! 97	! 100
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 93	! 96	! 100

Tabelle 16.

- 28 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 167	! 171	! 155	! - 9,4
! Totschlag § 76 StGB	! 4	! 2	! 4	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 21	! 32	! 23	! - 28,1
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 18	! 20	! 18	! - 10,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 50	! 67	! 57	! - 14,9
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 39	! 24	! 33	! + 37,5

Tabelle 17.

- 29 -

## c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 7	! 2,3
! 18 - unter 20	! 23	! 7,7
! 20 - unter 25	! 67	! 22,5
! 25 - unter 40	! 128	! 43,0
! 40 u. darüber	! 73	! 24,5
! S u m m e	! 298	! 100,0

Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen ca. 49 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von fast 70 % errechnen.

2.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

## a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen

- 30 -

gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 30.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität**

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	20,6	!
! Verbrechen	!	94,3	!
! Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	!	29,7	!

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 6 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 64 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Hinzu kommen heuer noch die aus dem Weinskandal resultierenden Verbrechen des Betruges, welche sich mit 32 % an allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen zu Buche schlagen, jedoch nur von temporärer Bedeutung sind.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechenstypen gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls und heuer auch von den Ergebnissen des Weinskandals abhängen.

Die Entwicklung der einzelnen Verbrechenstypen gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 31 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und  
deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

!	!	!	!	!
!	1983	!	1984	!
!	1983	!	1984	!
!	1985	!	Veränderung	!
!		!	in %	!
!	69 871	!	66 872	!
!		!	88 050	!
!		!	+ 31,7	!

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

!	!	!	!	!
!	1983	!	1984	!
!	1983	!	1984	!
!	1985	!	Veränderung	!
!		!	in %	!
!	922	!	886	!
!		!	1 166	!
!		!	+ 31,6	!

Tabelle 21.

Die ausgewiesene Steigerung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen um 31,7 % ist auf die Fälle des Weinskandals zurückzuführen; ihr kommt jedoch nur eine temporäre Bedeutung zu.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.



- 32 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und  
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 166	! 134	! 125	! - 6,7
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 661	! 687	! 561	! - 18,3
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 63 850	! 61 645	! 56 007	! - 9,1
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 231	! 251	! 330	! + 31,5
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 126	! 119	! 148	! + 24,4
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 1 159	! 1 190	! 1 179	! - 1,0
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 406	! 428	! 320	! - 25,2
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 2 626	! 1 794	! 28 906	! + 1 511,3
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 646	! 624	! 474	! - 24,0

Tabelle 22.

- 33 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und  
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 9	! 9	! 7	! - 22,2
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 843	! 816	! 742	! - 9,1
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 3	! 3	! 4	! + 33,3
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 15	! 16	! 16	! - - -
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 5	! 6	! 4	! - 33,3
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 35	! 24	! 383	! + 1 495,8
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 9	! 8	! 6	! - 25,0

Tabelle 23.

Der sogenannte Weinskandal kommt in der Tabelle 22 auf Seite 32 und in der Tabelle 23 im Tatbild des qualifizierten Betruges zum Ausdruck. Dies deshalb, weil die Fälle des Weinskandals hauptsächlich in Folge der Schadenshöhe als Verbrechen des schweren Betruges gem. § 147 Abs. 3 StGB oder als gewerbsmäßiger Betrug gem. § 148 StGB angezeigt wurden.

- 34 -

Beachtlich ist jedoch die folgende Erscheinung im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen. Absolut gesehen beträgt die Zunahme im Jahre 1985 gegenüber dem Jahre 1984 inklusive der Fälle des Weinskandals 21 178 Fälle. Wie bereits oben ausgeführt wurde, entfallen jedoch auf die Verbrechen über 28 000 Fälle, welche eindeutig dem Weinskandal zuzurechnen sind, sodaß offensichtlich im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ein starker Rückgang gegenüber 1984 eingetreten ist, der nur von den Daten des Weinskandals überdeckt wird.

Der Rückgang ist größtenteils auf die Zurückdrängung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zurückzuführen, welche in Fortsetzung der fallenden Tendenz früherer Jahre im Jahre 1985 gegenüber 1984 einen Rückgang um 9,1 % verzeichnet; dies entspricht einem absoluten Rückgang um 5 638 Fälle.

Diese erfreuliche Entwicklung ist das Resultat einer Vielzahl von Maßnahmen, welche im repressiven und präventiven Bereich getroffen wurden, wie die vermehrte Präsenz der Sicherheitsexekutive in der Öffentlichkeit als auch die vielen Maßnahmen, die im Sinne eines Bürgerdienstes bei der Kriminalpolizeilichen Beratung im Zusammenhang mit der Verbrechensvorbeugung durchgeführt werden.

Beachtlich ist auch die Tatsache, daß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahles - sogar gemessen an dem Ergebnis des Jahres 1975 - um 5 % zurückgegangen sind.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminologisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 35 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

- 35 -

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort  
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch ! Einbruch	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %!
+ von Kraftfahrzeugen	+ 785	+ 792	+ 692	+ - 12,6
+ von Krafträdern	+ 1 331	+ 1 282	+ 1 146	+ - 10,6
+ von Kfz-teilen	+ 636	+ 678	+ 565	+ - 16,7
+ von Gegenständen + aus Kfz	+ 9 713	+ 9 359	+ 8 954	+ - 4,3
+ von Fahrrädern	+ 3 931	+ 2 013	+ 1 903	+ - 5,5
+ aus Kiosken	+ 892	+ 1 012	+ 914	+ - 9,7
+ aus Auslagen	+ 687	+ 682	+ 634	+ - 7,0
+ aus Automaten	+ 2 340	+ 2 149	+ 1 687	+ - 21,5
+ in Bauhütten oder + Lagerplätzen	+ 2 986	+ 2 635	+ 2 614	+ - 0,8
+ in Zeitungs- + ständerkassen	+ 1 137	+ 969	+ 1 374	+ + 41,8
+ S u m m e	+ 24 438	+ 21 571	+ 20 483	+ - 5,0

Tabelle 24.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als ein Drittel (37 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

- 36 -

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

### Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

#### Absolute Zahlen

! Einbruchsdieb- ! stähle in	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %!
! Büro und Geschäfts- ! räumen	! 12 420	! 13 221	! 11 378	! - 11,3 !
! ständig benütz- ! te Wohnobjekte	! 7 910	! 8 497	! 7 235	! - 14,9 !
! nicht ständig be- ! nützte Wohnobjekte	! 5 315	! 4 737	! 3 880	! - 18,1 !
! S u m m e	! 25 645	! 26 455	! 22 493	! - 15,0 !

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen auch diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle mehr als ein Drittel (ca. 40%) aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte

- 37 -

wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen rund ein Fünftel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen.

#### b) Geklärte strafbare Handlungen

##### Aufklärungsquoten in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>					
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!	1983	!	1984	!	1985
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!	32,1	!	31,8	!	51,3
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+

Tabelle 26.

##### Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>					
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!	1983	!	1984	!	1985
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!	22 431	!	21 247	!	45 181
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!		!		!	Verände- rung in %
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!		!		!	+ 112,6
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+

Tabelle 27.

Wie schon oben angeführt wurde, wurden so gut wie alle aus dem Weinskandal resultierenden Delikte aufgeklärt. Da diese hauptsächlich der Verbrechensgruppe der Delikte gegen fremdes Vermögen zuzuordnen sind, ergibt sich auch zwangsläufig eine beachtliche Zunahme der geklärten Fälle und somit auch ein Ansteigen der Aufklärungsquote dieser Deliktsgruppe.

Die nächste Tabelle 28 auf Seite 38 und die Tabelle 29 auf Seite 39 zeigen die Aufklärungsquoten und die

- 38 -

aufgeklärten Fälle der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in absoluten Zahlen.

**Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	! 30	! 33	! 45
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 58	! 68	! 56
! Diebstahl durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 28	! 28	! 25
! Qualifizierter Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 126	! 100	! 139
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 65	! 69	! 70
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 48	! 47	! 48
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 78	! 79	! 77
! Qualifizierter Betrug ! §§ 147 (3), 148 StGB	! 90	! 97	! 100
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 98	! 97	! 97

Tabelle 28.

- 39 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

Strafbare Handlungen	1983	1984	1985	Veränderung in %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StBG	50	44	56	+ 27,3
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	383	464	316	- 31,9
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17 763	17 172	14 101	- 17,9
Qualifizierter Diebstahl §§129 Z 4,130 StGB	290	252	460	+ 82,5
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	82	82	104	+ 26,8
Raub §§ 142, 143 StGB	550	555	562	+ 1,3
Erpressung §§ 144, 145 StGB	317	338	246	- 27,2
Qualifizierter Betrug §§147(3),148 StGB	2 360	1 737	28 877	+ 1 562,5
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	636	603	459	- 76,1

Tabelle 29.



- 40 -

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 38, welcher in den Jahren 1983 und 1985 eine Aufklärungsquote von über 100 % aufwies, ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

- 41 -

## c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 2 111	! 20,6
! 18 - unter 20	! 1 257	! 12,3
! 20 - unter 25	! 2 222	! 21,7
! 25 - unter 40	! 3 173	! 31,0
! 40 u. darüber	! 1 460	! 14,3
! S u m m e	! 10 223	! 100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 19 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst.

## d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

- 42 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum  
Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 7 895	! 7 776	! 7 816	! + 0,5
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 300	! 1 278	! 1 120	! - 12,4
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 3 101	! 2 929	! 2 658	! - 9,3
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 12 296	! 11 983	! 11 594	! - 3,2

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 13 565	! 12 281	! 12 590	! + 2,5
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 14 201	! 13 667	! 12 915	! - 5,5

Tabelle 32.

- 43 -

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 104	! 103	! 103	! - - -
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 17	! 17	! 15	! - 11,8
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 41	! 39	! 35	! - 10,3
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 162	! 159	! 153	! - 3,8

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 179	! 163	! 167	! + 2,5
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 188	! 181	! 171	! - 5,5

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsabsicht benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört. Da die

- 44 -

Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe! ! in Jahren	! Unbefugter! ! Gebrauch	! Diebstahl! ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl! ! von ! Krafträdern	! Unbefugter! ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 776	! 26	! 236	! 1 038
! 18 - 20	! 492	! 39	! 76	! 607
! 20 - 25	! 563	! 75	! 64	! 702
! 25 - 40	! 400	! 61	! 44	! 505
! über 40	! 89	! 15	! 5	! 109
! S u m m e	! 2 320	! 216	! 425	! 2 961

Tabelle 35.

- 45 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

## Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 241	! 178
! 18 - unter 20	! 132	! 177
! 20 - unter 25	! 125	! 252
! 25 - unter 40	! 118	! 228
! über 40	! 42	! 67
! S u m m e	! 658	! 902

Tabelle 36.

- 46 -

## Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch  
von Fahrzeugen

## Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe! ! in Jahren	! Unbefugter! ! Gebrauch	! Diebstahl! ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl! ! von ! Krafträdern	! Unbefugter! ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 33,4	! 12,0	! 55,5	! 35,1
! 18 - 20	! 21,2	! 18,1	! 17,9	! 20,5
! 20 - 25	! 24,3	! 34,7	! 15,1	! 23,7
! 25 - 40	! 17,2	! 28,2	! 10,4	! 17,1
! über 40	! 3,8	! 6,9	! 1,2	! 3,7
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37.

- 47 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

## Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 36,6	! 19,7
! 18 - unter 20	! 20,1	! 19,6
! 20 - unter 25	! 19,0	! 27,9
! 25 - unter 40	! 17,9	! 25,3
! über 40	! 6,4	! 7,4
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 46 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 46, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilsmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt.

2.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

## a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese



- 48 -

Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,3
Verbrechen	1,5
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	41,4

Tabelle 39.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1983	1984	1985	Veränderung (%)
1 149	1 232	1 357	+ 10,1

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1983	1984	1985	Veränderung (%)
15	16	18	+ 12,5

Tabelle 41.

- 49 -

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an der ausgewiesenen Steigerung um 10,1 Prozent, der eine absolute Steigerung von 125 Fällen entspricht.

Zu beachten ist auch die durch das Bundesministerium für Inneres durchgeführte Aufforderung an die Bevölkerung, unter dem Hinweis, daß sowohl im Bundespolizeibereich als auch im Gendarmeriebereich weibliche Kriminalbeamte zur Verfügung stünden, vermehrt Anzeigen wegen Sittlichkeitsdelikten zu erstatten. Eine ausgewiesene Erhöhung der Sittlichkeitsdelikte kann somit eine Auswirkung dieser Initiative sein und stellt eher keinen Zuwachs dieser Kriminalitätsform, sondern eine Aufhellung des Dunkelfeldes dar.

Langfristig gesehen kann von einer leichten Abnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit gesprochen werden. Dies zeigt sich auch darin, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegenüber 1975 um 14 Prozent zurückgegangen sind. Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten ist jedoch langfristig auch auf die Möglichkeit des veränderten Anzeigeverhaltens durch die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen auf dem Gebiet der Sexualität und somit auf eine Zunahme des Dunkelfeldes Bedacht zu nehmen, wobei jedoch anzunehmen ist, daß diese Änderung vorrangig in den weniger gravierenden Vergehen gegen die Sittlichkeit zum Vorschein kommen dürfte.

- 50 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im  
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum  
Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 384	! 397	! 421	! + 6,0
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 126	! 166	! 205	! + 23,5
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 77	! 69	! 61	! - 11,6
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 17	! 18	! 24	! + 33,3
! Schändung § 205 StGB	! 43	! 39	! 30	! - 23,1
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 390	! 429	! 474	! + 10,5
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 112	! 114	! 142	! + 24,6

Tabelle 42.

- 51 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 5	! 5	! 6	! + 20,0
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 2	! 2	! 3	! + 50,0
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 1	! 1	! 1	! ---
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 0,2	! 0,2	! 0,3	! + 50,0
! Schändung § 205 StGB	! 0,5	! 0,5	! 0,3	! - 40,0
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 5	! 6	! 6	! ---
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 1	! 2	! 2	! ---

Tabelle 43.

Die Tabelle 42 auf Seite 50 weist aus, daß der ausgewiesene Anstieg der Verbrechen gegen die Sittlichkeit hauptsächlich aus einer Zunahme der Verbrechen der Nötigung zum Beischlaf und des Beischlafes oder Unzucht mit Unmündigen resultiert.

- 52 -

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

1983	1984	1985
82,7	83,8	82,3

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

## Absolute Zahlen

1983	1984	1985	Veränderung in %
950	1 032	1 117	+ 8,2

Tabelle 45.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

- 53 -

## Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985
! Notzucht § 201 StGB	! 76	! 72	! 68
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 84	! 93	! 89
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 75	! 78	! 84
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 53	! 72	! 75
! Schändung § 205 StGB	! 93	! 100	! 87
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 87	! 89	! 88
! Sonstige Verbrechen ! gegen die ! Sittlichkeit	! 96	! 94	! 98

Tabelle 46.

- 54 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 290	! 284	! 285	! + 0,4
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 106	! 155	! 182	! + 17,4
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 58	! 54	! 51	! - 5,6
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 9	! 13	! 18	! + 38,5
! Schändung § 205 StGB	! 40	! 39	! 26	! - 33,3
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 339	! 380	! 416	! + 9,5
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 108	! 107	! 139	! + 29,9

Tabelle 47.

## c) Ermittelte Tatverdächtige

## Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 129	! 14,1
! 18 - unter 20	! 72	! 7,8
! 20 - unter 25	! 191	! 20,8
! 25 - unter 40	! 314	! 34,2
! 40 u. darüber	! 212	! 23,1
! S u m m e	! 918	! 100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Alterstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 19 ausgewiesenen Alterstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 19) unterrepräsentiert sind.



2.5 SUCHTIGIFTKRIMINALITÄT**a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

**1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")**

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

**2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")**

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

**Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität**

+-----+-----+			
! Vergleichskategorie!	%	!	
+-----+-----+			
! Gesamtkriminalität!	1,3	!	
+-----+-----+			

Tabelle 49.

- 57 -

## Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen !	! Anteil in % !
! §§ 12, 14 SGG	! 25,9 !
! §§ 15, 16 SGG	! 74,1 !
! S u m m e	! 100,0 !

Tabelle 50.

## Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

## Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 368	! 1 317	! 1 485	! + 12,8
! §§ 15, 16 SGG	! 6 105	! 4 125	! 4 254	! + 3,1
! S u m m e	! 7 473	! 5 442	! 5 739	! + 5,5

Tabelle 51.

- 58 -

## Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 18	! 17	! 20	! + 17,6
! §§ 15, 16 SGG	! 81	! 55	! 56	! + 1,8
! S u m m e	! 99	! 72	! 76	! + 5,6

Tabelle 52.

Das Absinken der Tatverdächtigenzahlen im Jahre 1985 im Vergleich zum Jahre 1984 nach dem Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich und das Ansteigen der bekanntgewordenen Suchtgiftdelikte nach der Polizeilichen Kriminalstatistik stellt keinen Widerspruch dar, weil der Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich nur die Tatverdächtigen ausweist, während die Polizeiliche Kriminalstatistik die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle berücksichtigt, wobei ein Tatverdächtiger mehrere Delikte verüben kann.

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985
! §§ 12, 14 SGG	! 99	! 99	! 100
! §§ 15, 16 SGG	! 99	! 99	! 100
! S u m m e	! 99	! 99	! 100

Tabelle 53.

- 59 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 360	! 1 307	! 1 481	! + 13,3
! §§ 15, 16 SGG	! 6 061	! 4 097	! 4 236	! + 3,4
! S u m m e	! 7 421	! 5 404	! 5 717	! + 5,8

Tabelle 54.

**c) Ermittelte Tatverdächtige**

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

- 60 -

### Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

#### Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 208	! 4,3
! 18 - unter 20	! 539	! 11,0
! 20 - unter 25	! 1 966	! 40,2
! 25 - unter 40	! 2 090	! 42,7
! 40 u. darüber	! 90	! 1,8
! S u m m e	! 4 893	! 100,0

Tabelle 55.

#### 2.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

- 61 -

**Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985
! Gesamtkriminalität	! 19 695	! 18 725	! 17 493
! Verbrechen	! 3 108	! 2 832	! 2 353
! Vergehen	! 16 587	! 15 893	! 15 140
! Verbrechen gegen ! Leib und Leben	! 14	! 12	! 7
! Verbrechen gegen ! fremdes Vermögen	! 2 832	! 2 580	! 2 111
! Verbrechen gegen ! die Sittlichkeit	! 134	! 144	! 129

Tabelle 56.

- 62 -

## Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1983	!	1984	!	1985	!
! Gesamtkriminalität	!	3 855	!	3 731	!	3 573	!
! Verbrechen	!	608	!	564	!	481	!
! Vergehen	!	3 247	!	3 167	!	3 092	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	3	!	2	!	1	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	554	!	514	!	431	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	26	!	29	!	26	!

Tabelle 57.

Alle in den Tabellen 56 und 57 ausgewiesenen Zahlen betreffend die jugendlichen Tatverdächtigen weisen gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme auf, wobei der Rückgang im Bereich der Verbrechen im allgemeinen und der Verbrechen gegen fremdes Vermögen auf den Rückgang der Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zurückgeführt werden kann.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen betreffend die Aussagekraft verwiesen werden.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktgruppen dargestellt.

- 63 -

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

## ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Verbrechen	! 2 353	! 11 154	! 13 507
! Vergehen	! 15 140	! 153 376	! 168 516
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 17 493	! 164 530	! 182 023
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 14 923	! 120 783	! 135 706

Tabelle 58.

## EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

## Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 7	! 291	! 298
! fremdes Vermögen	! 2 111	! 8 112	! 10 223
! die Sittlichkeit	! 129	! 789	! 918

Tabelle 59.



- 64 -

## Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 4 946	! 78 898	! 83 844
! fremdes Vermögen!	! 8 478	! 48 161	! 56 639
! die Sittlichkeit!	! 76	! 760	! 836

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

## ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 17 %	! 83 %	! 100 %
! Vergehen	! 9 %	! 91 %	! 100 %
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 10 %	! 90 %	! 100 %
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 11 %	! 89 %	! 100 %

Tabelle 61.

- 65 -

## Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 2 %	! 98 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 21 %	! 79 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 14 %	! 86 %	! 100 %

Tabelle 62.

## Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 6 %	! 94 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 15 %	! 85 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 9 %	! 91 %	! 100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 64 fällt vorerst die relativ starke Belastung der 14 bis unter 18jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört, welche strafrechtlich den Verbrechen zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 18 Jahre.

Geht man bei den Jugendlichen von den aus der Tabelle 61 auf Seite 64 ausgewiesenen Durchschnittswerten bei Verbrechen von 17 Prozent und bei den Vergehen von 9 Prozent aus, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die Bedeutung der

- 66 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen (und zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die Verbrechen gegen Leib und Leben weit unterhalb des Durchschnittswertes liegen.

Im Bereich der Vergehen zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 65 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte für jugendliche Tatverdächtige feststellen, bewegen sich deren prozentmäßigen Anteile in den Bereichen der anderen hier aufgezeigten Deliktgruppen um den Durchschnittswert bzw. liegen sie darunter.

## 2.7. SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

- 67 -

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

## Strafrechtliche Tatbestände

!	! GEDROHT !		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! Strafbare Handlungen				
! Mord § 75 StGB	! 1 !	! 1 !	! 39 !	! 24 !
! Körperverletzung mit ! Dauerfolgen § 85 StGB	! - !	! - !	! 1 !	! 4 !
! Absichtliche schwere ! Körperverletzung § 87 StGB	! - !	! - !	! 4 !	! 7 !
! Erpresserische Entführung ! § 102 StGB	! 5 !	! 63 !	! - !	! - !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 4 !	! 1 !	! - !	! - !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 63 !	! 1 !	! - !	! - !
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 4 !	! 1 !	! - !	! - !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 119 !	! 10 !	! 12 !	! 1 !
! Vorsätzl. Gemeingefährdung ! §§ 171,176 StGB	! - !	! - !	! 1 !	! 1 !
! Zwang zur Unzucht § 203 StGB	! 1 !	! 2 !	! - !	! - !

Tabelle 64.

- 68 -

## Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! <u>Raubmord</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten ! oder Postämtern	! - !	! - !	! 1 !	! 100 !
! in sonstigen Fällen	! - !	! - !	! 3 !	! 43 !
! <u>Raub</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten ! und Postämtern	! 54 !	! 70 !	! 5 !	! 6 !
! in Geschäftslokalen	! 28 !	! 33 !	! 2 !	! 2 !
! davon in Juwelier- ! und Uhrengeschäften	! 1 !	! 20 !	! - !	! - !
! in Tankstellen	! 8 !	! 47 !	! 1 !	! 6 !
! in Wohnungen (ohne ! Zechanschlußraub)	! 8 !	! 10 !	! 3 !	! 4 !
! an Geld- oder Postboten	! 1 !	! 14 !	! - !	! - !
! an Taxifahrern	! 5 !	! 21 !	! - !	! - !

Tabelle 65.

2.8 KRIMINALITÄT IN DEN BUNDESLÄNDERN

## a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechengruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

**Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen  
strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen		
	! 1983	! 1984	! 1985	! 1983	! 1984	! 1985
! Burgenland	! 11	! 16	! 10	! 4	! 6	! 4
! Kärnten	! 12	! 20	! 19	! 2	! 4	! 4
! Niederösterr.	! 63	! 52	! 64	! 4	! 4	! 5
! Oberösterreich	! 53	! 61	! 45	! 4	! 5	! 4
! Salzburg	! 16	! 18	! 19	! 4	! 4	! 4
! Steiermark	! 35	! 39	! 39	! 3	! 3	! 3
! Tirol	! 25	! 26	! 23	! 4	! 4	! 4
! Vorarlberg	! 18	! 12	! 13	! 6	! 4	! 4
! Wien	! 84	! 81	! 67	! 6	! 5	! 4

Tabelle 66.

- 70 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

## Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer !	! Absolute Zahlen !			! Häufigkeitszahlen !		
	! 1983 !	! 1984 !	! 1985 !	! 1983 !	! 1984 !	! 1985 !
! Bgld !	! 617 !	! 685 !	! 591 !	! 228 !	! 255 !	! 220 !
! Ktn !	! 3 669 !	! 4 078 !	! 3 339 !	! 683 !	! 758 !	! 620 !
! NÖ !	! 8 586 !	! 7 982 !	! 32 783 !	! 600 !	! 561 !	! 2 305 !
! Oö !	! 9 362 !	! 8 392 !	! 7 827 !	! 733 !	! 658 !	! 611 !
! Szbg !	! 4 635 !	! 4 780 !	! 4 426 !	! 1 037 !	! 1 064 !	! 978 !
! Stmk !	! 7 925 !	! 6 817 !	! 6 154 !	! 667 !	! 576 !	! 520 !
! Tirol !	! 6 401 !	! 5 692 !	! 4 861 !	! 1 083 !	! 958 !	! 813 !
! VlbG !	! 2 876 !	! 2 524 !	! 1 969 !	! 936 !	! 822 !	! 639 !
! Wien !	! 25 800 !	! 25 922 !	! 26 100 !	! 1 692 !	! 1 714 !	! 1 738 !

Tabelle 67.

- 71 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

## Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen		
	! 1983	! 1984	! 1985	! 1983	! 1984	! 1985
! Burgenland	! 18	! 9	! 15	! 7	! 3	! 6
! Kärnten	! 57	! 84	! 138	! 11	! 16	! 26
! Niederösterr.	! 210	! 168	! 158	! 15	! 12	! 11
! Oberösterreich	! 157	! 203	! 269	! 12	! 16	! 21
! Salzburg	! 93	! 100	! 92	! 21	! 22	! 20
! Steiermark	! 151	! 185	! 182	! 13	! 16	! 15
! Tirol	! 84	! 94	! 141	! 14	! 16	! 24
! Vorarlberg	! 70	! 72	! 46	! 23	! 23	! 15
! Wien	! 309	! 317	! 316	! 20	! 21	! 21

Tabelle 68.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.



- 72 -

Auffallend ist die hohe Belastung von Niederösterreich im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen. Dieser Umstand ist wiederum auf den bereits mehrfach angesprochenen Weinskandal zurückzuführen, der in Niederösterreich eine überragende Rolle spielte und bewirkt, daß die Ergebnisse für dieses Bundesland im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen mit denen des Vorjahres keine sinnvollen Vergleiche gestatten.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrie-regionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

- 73 -

## b) Geklärte strafbare Handlungen

## Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Bundesländer	1983	1984	1985
Burgenland	100	100	100
Kärnten	92	100	100
Niederösterreich	95	98	98
Oberösterreich	96	97	91
Salzburg	100	100	95
Steiermark	89	105	100
Tirol	100	104	100
Vorarlberg	100	100	100
Wien	91	89	96

Tabelle 69.

- 74 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Bundesländer	1983	1984	1985
Burgenland	60	51	54
Kärnten	32	38	36
Niederösterreich	48	39	86
Oberösterreich	48	50	39
Salzburg	43	38	43
Steiermark	28	36	36
Tirol	36	36	33
Vorarlberg	50	50	55
Wien	17	18	21

Tabelle 70.

- 75 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

! Bundesländer	! 1983	! 1984	! 1985
! Burgenland	! 89	! 100	! 100
! Kärnten	! 88	! 91	! 92
! Niederösterreich	! 89	! 92	! 84
! Oberösterreich	! 82	! 89	! 96
! Salzburg	! 89	! 78	! 80
! Steiermark	! 90	! 85	! 90
! Tirol	! 86	! 92	! 93
! Vorarlberg	! 89	! 96	! 85
! Wien	! 70	! 69	! 56

Tabelle 71.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten.

Naturgemäß ist das rapide Ansteigen der Aufklärungsquoten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich wiederum auf den Einfluß des Weinskandals rückführbar.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

- 76 -

## 2.9\_\_FREMDENKRIMINALITÄT

Österreich kann als klassisches Fremdenverkehrs- und Durchreiseland bezeichnet werden. Dies ergibt sich schon aus der Anzahl der Grenzübertritte von Fremden. Konnten im Jahr 1984 129,329.985 Grenzübertritte Fremder nach Österreich registriert werden, beträgt deren Anzahl im Jahre 1985 131,294.900, was eine Steigerung um 1,5 % bedeutet. Welche Bedeutung die fremden Tatverdächtigen innerhalb der Gesamtkriminalität spielen, ergibt sich aus der Tatsache, daß 7,6 % aller Tatverdächtigen Fremde waren. Hinzu kommt noch, daß evidenter Weise die von fremden Tatverdächtigen begangenen strafbaren Handlungen eine geringere Aufklärungsquote aufweisen als jene inländischer Tatverdächtiger.

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden.

Da halbwegs gesicherte Werte nur über die Gastarbeiter vorliegen, werden die Aussagen über die Kriminalität der Fremden auch auf diese Personengruppe beschränkt.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

- 77 -

### Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

! In Österreich beschäftigte Ausländer, ! Durchschnittswert:	140 206
! Bevölkerung Österreichs:	7 552 500
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	2 471 814
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis ! unter 40 Jahre (Verbrechen):	9 088
! Anzahl fremder Tatverdächtiger, ! die in Österreich beschäftigt waren ! (Verbrechen):	273

Tabelle 72.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter äquivalent ist.

### Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastar- beiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

#### Deliktsgruppe der Verbrechen

! Gastarbeiter	195
! Inländer	
! 18 - unter 40	368

Tabelle 73.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen.

- 78 -

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechenstruppen.

**Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktstruppen**

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktstruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	298	14
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen!	10 613	186
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit!	925	35
! S u m m e	11 836	235

Tabelle 74.

Prozentanteil

! Deliktstruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	2,5	6,0
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen!	89,7	79,1
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit!	7,8	14,9
! S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 75.

- 79 -

Anhand der Tabelle 74 und der Tabelle 75 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweist als der Inländer.

Diese in der Kriminologie belegte Tatsache ist einerseits auf die persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, geringere soziale Integration etc) wozu andererseits noch das Auftreten von Kulturkonflikten und vielfach eine situativ bedingte mißglückte Bewältigung der Sexualität hinzukommt.

## 2.10 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1985 fanden im gesamten Bundesgebiet 254 Demonstrationen zu politischen Themen ("Versammlungen unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt. Schwerpunktthemen waren vor allem Umweltschutz, ferner Frieden und Abrüstung, Probleme der Landwirtschaft (Bauerndemonstrationen), sowie die politischen Verhältnisse in Österreich oder im Ausland.

Von diesen gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes anzeigepflichtigen Demonstrationen waren 40 der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angemeldet gewesenen Demonstrationen wurden gegen 9 Personen Anzeigen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), gegen 9 Personen wegen Sachbeschädigung (§§ 125,126 StGB), gegen 8 Personen wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB) und gegen 7 Personen wegen Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB) erstattet.

Gegen 11 Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953, gegen 10 Personen nach Artikel IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, gegen 10 Personen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und gegen eine Person wegen Übertretung des Waffengesetzes durchgeführt.

Anlässe für die unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 veranstalteten 40 Demonstrationen bzw. Zweck dieser Demonstrationen waren:



- 80 -

- in 10 Fällen Umweltschutzfragen
- in 5 Fällen Protest gegen den Ankauf von Abfangjägern,
- in 3 Fällen Unterstützung kurzfristiger Besetzungen leerstehender Häuser
- in 2 Fällen Protest gegen den Handel mit Südafrika
- in 2 Fällen Forderung nach besseren Ausbildungsbedingungen für Informatikstudierende
- in einem Fall Protest gegen die Fortsetzung des Pottwalfanges
- in einem Fall Protest gegen den aus der Haft in Italien freigelassenen Walter Reder
- in einem Fall Protest gegen "Bullenterror" in Bezug auf Menschenrechte
- in einem Fall Protest gegen das Regime in Chile
- in einem Fall Protest gegen das Regime in der Türkei
- in einem Fall Protest gegen Medikamentenmißbrauch und Tierversuche
- in einem Fall Protest gegen Tierversuche und naturwidrige Tierhaltung
- in einem Fall Protest gegen die Atomversuche Frankreichs
- in einem Fall Protest gegen die Abhaltung einer Bundesheerparade
- in einem Fall Protest gegen die herrschende Postenvergabe bei Lehrern
- in einem Fall Protest gegen die Atomwiederaufbereitungsanlage Wackersdorf/Bayern
- in einem Fall Protest von Mitgliedern des antifaschistischen Komitees gegen das Bundestreffen der Wohlfahrtsvereinigung der Glaserbacher
- in einem Fall Protest gegen die Pachtverträge im Naturschutzgebiet "Lange Lacke"

- 81 -

in einem Fall Protest gegen die Entfernung zweisprachiger Aufschriften in der Volksschule Sittendorf

in einem Fall Protest gegen die Bestimmungen des neuen Weingesetzes

in einem Fall Protest gegen die behördliche Schließung einer privaten Entbindungsstation

in einem Fall Unterstützung des Konrad-Lorenz-Volksbegehrens

in einem Fall Unterstützung der Friedensbewegung

Die Mehrzahl dieser gesetzwidrig abgehaltenen Demonstrationen mußte behördlich aufgelöst werden. Es wurden dabei insgesamt 31 Personen vorübergehend festgenommen. In diesem Zusammenhang wurde eine Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) erstattet.

Weiters wurden Anzeigen wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften erstattet: 33 Anzeigen wegen Ordnungsstörung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen), 34 Anzeigen wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953.

Außer den 254 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1985 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt. Im diesem Zusammenhang wurden keine Anzeigen erstattet.

#### a) Terroristische Aktivitäten

##### 1. Entführung einer Maschine der Fluggesellschaft "LUFTHANSA"

Am 27.2.1985 wurde ein Linienflugzeug der Fluggesellschaft "Lufthansa" auf dem Flug von Frankfurt/Main nach Damaskus von zwei syrischen Staatsangehörigen in ihre Gewalt gebracht und eine Kursänderung nach Wien erzwungen. Die beiden Entführer wollten mit dieser Aktion ihre wegen krimineller Delikte verfügte Abschiebung aus der BRD nach Syrien verhindern und die Gewährung politischen Asyls in Österreich erzwingen. Nach der Landung der Maschine auf dem Flughafen Wien-Schwechat konnten die Entführer nach längeren Verhandlungen zur Aufgabe überredet werden.

- 82 -

Die Täter wurden am 27.1.1986 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens der Luftpiraterie zu je fünf Jahren Haft verurteilt.

Mordanschlag auf den libyschen Staatsangehörigen Ezzedin AL GHADAMSI, ehem. libyscher Botschafter in Wien

Am 28.2.1985, um 18.11 Uhr, wurden von einem unbekanntem Täter auf AL GHADAMSI bei seinem Wohnhaus im 19. Wiener Bezirk sieben Schüsse abgegeben, von denen fünf trafen. AL GHADAMSI wurde dadurch schwer verletzt.

Die Ermittlungen zur Ausforschung des Täters blieben bisher erfolglos.

Explosion eines Sprengkörpers vor dem Lokal der ungar. Central-, Wechsel- und Creditbank AG in Wien 1.

Am 24.9.1985, um 00.42 Uhr, explodierte ein Sprengkörper an der Fassade des Lokales der ungarischen Central-, Wechsel- und Creditbank AG in Wien 1., Kärntner Straße/Ecke Krugerstraße. Durch die Explosion wurden neun Passanten verletzt und an mehreren Gebäuden erhebliche Beschädigungen herbeigeführt. Als Sprengmittel wurde der militärische Sprengstoff TNT-Hexogen (1 bis 1,5 kg) mit einem unbekanntem Zusatzstoff verwendet.

Über Motiv und Täter liegen bisher keine Anhaltspunkte vor.

Sprengstoffanschlag auf ein Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien

Am 15.12.1985, gegen 21.00 Uhr, wurde auf ein im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde stehendes Wohnhaus in Wien 2., Negerlegasse 2, ein Sprengstoffanschlag verübt, durch den an der Außenseite des Gebäudes Beschädigungen entstanden. Als Sprengstoff wurde Gelatinedonarit verwendet.

Eine Tatbekennung erfolgte nicht. Die Erhebungen zur Ausforschung des Täters erbrachten bisher keinen Erfolg.

Terroranschlag auf dem Flughafen Wien-Schwechat

Am 27.12.1985 liefen drei Männer in der Abflughalle des Flughafens Wien-Schwechat auf ca. 200 Flugpassagiere zu, die sich teils vor einem Abfertigungsschalter der israelischen Fluggesellschaft EL AL befanden, teils auf die Abfertigung für einen Charterflug warteten. Sie warfen zuerst drei

- 83 -

Handgranaten und eröffneten dann das Feuer mit Maschinenpistolen. Durch die Explosion der Handgranaten und durch Schüsse wurden drei Personen getötet und 45 verletzt, davon 18 schwer.

Sicherheitsbeamte waren den Terroristen sofort unter Schußwaffengebrauch entgegengetreten und vereitelten so die vollständige Ausführung ihres Planes. Sie flüchteten aus dem Flughafengebäude, bemächtigten sich eines Pkw und setzten mit diesem ihre Flucht fort. Ca. 2 km außerhalb des Flughafengeländes wurden die Täter gestellt. Einer von ihnen starb an Schußverletzungen, die er während der Verfolgung durch die Sicherheitsbeamten erlitten hatte, auch die beiden anderen waren durch Schüsse schwer verletzt worden.

Bei den drei Terroristen handelte es sich um Palästinenser, die mit tunesischen Reisepässen nach Österreich gekommen waren. Nach den Angaben der beiden festgenommenen Täter hatten sie die Absicht, auf dem Flughafen israelische Staatsbürger als Geiseln zu nehmen, die Bereitstellung eines Flugzeuges zu erzwingen und mit den Geiseln nach Israel zu fliegen, wo sie die Maschine samt den Passagieren und der Besatzung sprengen wollten.

Die Festgenommenen sagten aus, sie seien Angehörige der Palästinenser-Organisation FATAH-Revolutionärer Rat. Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich die Abu Nidal-Gruppe.

Ein vierter Mann, der noch nicht ausgeforscht bzw nicht identifiziert werden konnte, soll in Wien den drei Terroristen Aufträge für die Durchführung des Anschlages erteilt haben.

Die beiden festgenommenen Terroristen befinden sich in gerichtlicher Untersuchungshaft.

## 2.11 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur speziellen Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig,

- 84 -

die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik einer speziellen elektronischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 180 StGB)

Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 181 StGB)

Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Zu den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt:

- 85 -

**Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB  
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen  
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 24	! 27	! 32	! + 18,5
! § 181 StGB	! 109	! 118	! 115	! - 2,5
! § 182 StGB	! 2	! 1	! 2	! + 100,0
! § 183 StGB	! 4	! 2	! 7	! + 250,0

Tabelle 76.

**Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB  
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen  
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1983	! 1984	! 1985	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 18	! 17	! 21	! + 23,5
! § 181 StGB	! 94	! 103	! 106	! + 2,9
! § 182 StGB	! 2	! 1	! 1	! ---
! § 183 StGB	! 2	! 2	! 6	! + 200,0

Tabelle 77.

- 86 -

## Aufklärungsquoten in Prozent

! Strafbare !	!	!	!
! Handlungen!	1983	1984	1985
! § 180 StGB!	75 %	63 %	66 %
! § 181 StGB!	86 %	87 %	92 %
! § 182 StGB!	100 %	100 %	50 %
! § 183 StGB!	50 %	100 %	86 %

Tabelle 78.

### III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

#### 1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 215 030 Fälle erledigt. 216 246 Anzeigen waren neu angefallen und 7 462 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

#### Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstücke

##### Absolute Zahlen

! Erledigte Fälle !	! Darunter erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Zurücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90, 109, ! 227 StPO) !
! 215 030 !	! 35 485 !	! 114 380 !	! 46 115 !

Tabelle 79.



- 88 -

## Häufigkeitszahlen

! Erledigte Fälle !	! Von 100 Fällen wurden erledigt durch !		
!	! Anklageschrif-	! Abbrechung	! Zurücklegung!
!	! ten u. Strafan-	! nach	! oder Ein-
!	! träge	! § 412 StPO	! stellung !
!	!	!	! (§§ 90, 109, !
!	!	!	! 227 StPO) !
!	!	!	!
! 100	! 17	! 53	! 21 !

Tabelle 80.

Zur Abbrechung kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit fortgesetzt werden.

## Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

! Erledigte Fälle	! 1983	! 1984	! 1985
! Erledigte Fälle	!	!	!
! insgesamt	! 207 385	! 209 435	! 215 030
! darunter durch Ab-	!	!	!
! brechung absolut	! 110 670	! 112 787	! 114 380
! in Prozent	! 53,4	! 53,9	! 53,2

Tabelle 81.

- 89 -

Die vorhergehende Tabelle 81 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben sind.

- 90 -

In der folgenden Tabelle 82 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw. Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeige zurücklegen bzw. das Verfahren einstellen mußten.

## Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1983	78 779	36 106	45,8	42 673	54,2
1984	79 079	35 369	44,7	43 710	55,3
1985	81 600	35 485	43,5	46 115	56,5

Tabelle 82.

Die vorangehende Tabelle 82 zeigt zugleich das Verhältnis von Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen und Einstellung oder Anzeigenzurücklegung beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellung oder Anzeigenzurücklegung andererseits bei 43,5 % zu 56,5 %, d.h. auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 435 Anklagen oder Strafanträge und 565 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

- 91 -

## Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

## Absolute Zahlen

Staatsanwaltschaften	Erledigte Fälle	Dauer bis zur Erledigung		
		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 6 Monaten	über 6 Monate
Bundesgebiet	215 030	186 299	25 694	3 037
davon im OLG-Sprengel				
Wien	105 834	89 021	15 006	1 807
Linz	40 981	35 718	4 598	665
Graz	42 596	39 489	2 966	141
Innsbruck	25 619	22 071	3 124	124

Tabelle 83.

Aus der vorangehenden Tabelle 83 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 86,6 % der Erledigungen binnen einem Monat erfolgten. In 12 % der Fälle dauerte die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,4 % länger als sechs Monate.

Dies bedeutet eine weitere Verbesserung hinsichtlich einer raschen Aktenbearbeitung durch die Staatsanwaltschaften, auch gegenüber dem Berichtsjahr 1984, wo 83,6 % der Erledigungen nicht mehr als einen Monat und 1,6 % länger als sechs Monate in Anspruch genommen haben.

- 92 -

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1985 gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % gesunken.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich folgendes:

## Geschäftsanfall der Gerichte

! Neuanfall	! 1983		! 1984		! 1985	
! Bundesgebiet	! 346 311	!	! 343 627	!	! 324 606	!
! davon	! Absolut	! in %	! Absolut	! in %	! Absolut	! in %
! Bezirksgerichte	! 293 238	! 84,7	! 290 997	! 84,7	! 270 294	! 83,3
! Gerichtshöfe	! 53 073	! 15,3	! 52 630	! 15,3	! 54 312	! 16,7

Tabelle 84.

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalles nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalles bei minderschweren Straftaten. 83,3 % des Neuanfalles betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte.

- 93 -

Entwicklung des Geschäftsanfalles in den einzelnen  
Oberlandesgerichtssprengeln

! OLG-Sprengel !	! Zu- oder Abnahme des Geschäftsanfalles !					
	! im Jahr 1985 gegenüber 1984 !					
!	! vor Bezirks- !	! vor Gerichts- !	! überhaupt !			
!	! gerichten !	! höfen !	!			
!	! Absolute !	! Absolute !	! Absolute !			
!	! Zahlen !	! in % !	! Zahlen !	! in % !	! Zahlen !	! in % !
! Wien	! - 7375 !	! - 6 !	! 498 !	! + 2 !	! - 6877 !	! - 4 !
! Linz	! - 3332 !	! - 5 !	! 545 !	! + 5 !	! - 2787 !	! - 4 !
! Graz	! - 9615 !	! -16 !	! 1357 !	! +13 !	! - 8258 !	! -12 !
! Innsbruck	! - 381 !	! - 1 !	! - 718 !	! - 9 !	! - 1099 !	! - 2 !
! Insgesamt	! - 20703 !	! - 7 !	! + 1682 !	! + 3 !	! - 19021 !	! - 6 !

Tabelle 85.

Die vorangehende Tabelle 85 zeigt, daß der Geschäftsanfall in allen vier OLG-Sprengeln zurückgegangen ist, wobei der Rückgang im OLG-Sprengel Graz mit - 12 % hervorsticht. Demgegenüber hat sich im OLG-Sprengel Innsbruck der Neuanfall nur um - 2 % verringert.

Im gesamten Bundesgebiet sind 1985 gegenüber 1984 in absoluten Zahlen um 19 021 Strafsachen weniger angefallen.

- 94 -

## Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

## Struktur nach Gerichtstyp

Erledigte Fälle	1983		1984		1985	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	23 611	74,6	23 013	74,6	23 756	75,7
durch das Schöffengericht	7 751	24,5	7 594	24,6	7 390	23,5
durch das Geschwornengericht	295	0,9	246	0,8	252	0,8

Tabelle 86.

Die Struktur der im Jahr 1985 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz wurden 75,7 % aller Urteile gefällt.

- 95 -

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1985 von den österreichischen Gerichten 103 170 \*) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 18 210 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 18 %.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

## Abgeurteilte - Freigesprochene

## Zählung nach Personen

Gerichte	1983		1984		1985	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	Freigesprochen.	Abgeurteilten	Freigesprochen.	Abgeurteilten	Freigesprochen.
Bezirksgerichte	70 853	13 571	70 191	13 873	67 839	13 464
Gerichtshöfe	37 102	5 055	36 175	4 722	35 331	4 746
S u m m e	107 955	18 626	106 366	18 595	103 170	18 210

\*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Tabelle 87.

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 65,8 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.



- 96 -

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 20 und von den Gerichtshöfen 13 Personen freigesprochen.

- 97 -

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

## Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1983		1984		1985	
(§§ des StGB)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	86 051	100	85 669	100	84 096	100
darunter wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	37 676	43,8	38 144	44,5	36 634	43,6
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	30 446	35,4	30 058	35,1	29 838	35,5
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	741	0,9	695	0,8	698	0,8

\*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 88.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 84 096 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Rückgang um 1 573 Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (d.s. - 1,84 %), und zugleich eine Fortsetzung des seit 1981 kontinuierlichen Abwärtstrends.

## 5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

### 5.1 DIE STRUKTUR DER ABGEURTEILTEN DELIKTE

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

### 5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1985 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 36 634 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 510, d.s. 4 %.

Diese Abnahme läßt sich vor allem auf ein Sinken der Verurteilungen wegen nicht weiter qualifizierter vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB; Verurteilungen 1985: - 971, d.s. - 7,4%) und wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen der Verkehrstäter zu zählen sind - Verurteilungen 1985: - 484 Verurteilungen, d.s. - 2,2 %) zurückführen.



- 100 -

## Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1983		1984		1985	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	37 676	100	38 144	100	36 634	100
Mord § 75	60	0,16	64	0,17	42	0,11
Totschlag § 76	8	0,02	14	0,04	9	0,02
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	72	0,19	83	0,22	52	0,14
Fahrlässige Tötung § 80	698	1,9	639	1,7	588	1,6
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Be- rauschung § 81	156	0,41	143	0,37	132	0,36
Körperverlet- zung § 83	12 933	34,3	13 177	34,5	12 206	33,3
Schwere Körperverlet- zung § 84	1 261	3,3	1 266	3,3	1 365	3,7
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	21 371	56,7	21 604	56,6	21 120	57,7

\*) Prozentuelle Anteile an den wegen straf-  
barer Handlungen gegen Leib und Leben Ver-  
urteilten

Tabelle 89.

- 101 -

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (21 120 Personen oder 57,7 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehungshandlung (12 206 Personen oder 33,3 %). 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d. s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 52 Personen verurteilt, d.s. 0,14 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,06 % aller Verurteilungen insgesamt.

### 5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 29 838 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1984 ist das ein Rückgang um 220 Verurteilungen oder 0,7 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 14 036 waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 4 095 Personen verurteilt.

- 102 -

## Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1983		1984		1985	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 darunter	30 446	100	30 058	100	29 838	100
Sachbeschädi- gung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125,126	4 217	13,9	4 089	13,6	4 095	13,7
Diebstahl mit Waffen § 129 Z4	14	0,05	17	0,06	1	
Räuberischer Diebstahl § 131	23	0,08	26	0,09	25	0,08
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	14 627	48,0	14 322	47,6	14 036	47,0
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 734	5,7	1 667	5,5	1 529	5,1
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	421	1,4	387	1,3	400	1,3

\*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Tabelle 90.

Die voranstehende Tabelle 90 und die Tabelle aller verurteilten Personen (Tabelle 88 auf Seite 97) zeigen, daß sowohl die Entwicklung der Deliktgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" als auch die Entwicklung der

- 103 -

Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte mitbestimmt wird.



- 104 -

Die Abnahme der Verurteilungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr (- 1,84 %, siehe Tabelle 88 auf Seite 97) ist darauf zurückzuführen, daß im Berichtsjahr 1985 sowohl die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im allgemeinen und wegen Diebstahls im besonderen als auch die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (- 4 %, siehe Tabelle 89 auf Seite 100) rückläufig waren.

#### 5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1985 wurden bundesweit 698 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt.

Die Sittlichkeitsdelikte sind gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben (1984: 695 Verurteilungen). Es handelt sich damit weiter um die geringste Zahl an Sittlichkeitsdelikten in Österreich seit Führung von Kriminalstatistiken.

- 105 -

## Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1983		1984		1985	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	741	100	695	100	698	100
Notzucht § 201	28	3,8	37	5,3	57	8,2
Nötigung zum Beischlaf § 202	116	15,7	111	16,0	120	17,2
Zwang zur Unzucht § 203	1	0,1	14	2,0	7	1,0
Nötigung zur Unzucht § 204	75	10,1	70	10,1	48	6,9
Schändung § 205	8	1,1	15	2,2	12	1,7
Beischlaf mit Unmündigen § 206	69	9,3	59	8,5	61	8,7
Unzucht mit Unmündigen § 207	103	13,9	109	15,7	109	15,6
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	137	18,5	115	16,5	96	13,8

\*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

Tabelle 91.

## 6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 7 083 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 726 Verurteilungen, d.s. 9,3 %.

Die Verurteilungen der Jugendstraftäter zeigen damit seit 1982 eine fallende Tendenz.

Für den Sicherheitsbericht 1985 wurde das Datenmaterial über die Verurteilung Jugendlicher, um eine deliktsmäßige Aufschlüsselung zu ermöglichen, erstmals der Gerichtlichen Kriminalstatistik und nicht wie bisher der Statistik der Rechtspflege entnommen. Auch die im Tabellenteil aufscheinenden Verurteilungszahlen der Vorjahre entstammen dementsprechend - zur Ermöglichung des Vergleiches - der Gerichtlichen Kriminalstatistik.

- 107 -

## Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche	1983	1984	1985
(§§ des StGB)	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen
	(%*)	(%*)	(%*)
insgesamt	8 317	7 809	7 083
darunter wegen	100	100	100
Körperverletzung § 83	818	865	691
	9,8	11,1	9,8
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	1 028	933	770
	12,4	11,9	10,9
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125,126	665	640	664
	8,0	8,2	9,4
Diebstählen §§ 127-131	3 609	3 278	3 001
	43,4	42,0	42,4
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	568	501	478
	6,8	6,4	6,7
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	5 426	5 021	4 671
	65,2	64,3	65,9

\* ) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Tabelle 92.

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund zwei Drittel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon wieder rund zwei Drittel Diebstahlsdelikte.

- 108 -

Im Übrigen darf auf das gesonderte Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (V.7.4) hingewiesen werden.

7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich aufgrund der Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Jahre 1983 bis 1985 folgende Entwicklung:

## Verurteilte Personen

! Rechtskräftig ! Verurteilte	! 1983	! 1984	! 1985
! nach § 12	! 381	! 346	! 353
! nach § 16	! 1 528	! 1 390	! 1 038
! nach § 14	! 8	! 10	! 12
! S u m m e	! 1 917	! 1 746	! 1 403

Tabelle 93.

Im Jahr 1985 wurden um 343 Personen weniger wegen Suchtgiftdelikten verurteilt als 1984, das bedeutet einen Rückgang um 19,6 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Mit EntschlieÙung vom 3. Juli 1980 (E 26-NR/XV. GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, zwei Jahre nach Inkrafttreten der am gleichen Tag verabschiedeten Suchtgiftgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 319, einen umfassenden Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den

- 110 -

durch die Suchtgiftgesetz-Novelle 1980 neu ergriffenen gesundheits- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu erstatten.

Dieser "Suchtgiftbericht" der Bundesregierung fand am 3. März 1983 die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien. Die Anregungen des Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Möglichst einheitliche Erledigung von geringen Suchtgiftstrafsachen und Finanzvergehen sowie Verhängung angemessener Vermögensstrafen; Modifizierung der Förderung der zur Betreuung Suchtgiftabhängiger bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung des ärztlichen Vertrauensverhältnisses.

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren, d.h. mittelfristig ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und eine Beruhigung bei den Verurteiltenzahlen festzustellen. Ähnliches gilt auch für die - aus internationaler Sicht noch immer geringe - Zahl der Todesfälle, die allerdings im Jahr 1985 wieder in bedauerlicher Weise angestiegen ist. Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1985 weist in letzter Zeit bei den besonders gefährlichen Suchtgiften wie Heroin und Kokain Großaufgriffe mit internationalem Bezug aus.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den auslaufenden 70er-Jahren ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen (1984: 58,6 %, 1985: 64,6 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafe ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 29 % beträgt.

Eine Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe unbedingt verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28 % im Jahr 1978 auf 43 % im Jahr 1985 gestiegen ist.

Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren vermehrte Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle und 1985: 1.631 Fälle) als wesentlicher Fortschritt

- 111 -

gegenüber der früheren Rechtslage empfunden. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut und wird durch persönliche Kontakte gefördert. Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.



- 112 -

### 7.3 SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985

Die am 1. September 1985 in Kraft getretene Suchtgiftgesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 184, ist ein Beispiel vernünftiger und wirksamer Drogen- und Kriminalpolitik. Mit ihr wurde ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich geleistet.

Während Suchtgiftgroßhändler mit empfindlich erhöhten Strafdrohungen rechnen müssen, wird bei geringerer Delinquenz, vor allem dann, wenn es sich um süchtige Täter handelt, gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vorzug gegeben. Besonderer Wert wird dabei auf eine praxisgerechte Differenzierung zwischen den "Haien" des organisierten Drogenhandels und den "kleinen Fischen", die vielfach selbst Opfer ihrer eigenen Abhängigkeit sind, gelegt. Diese Vorgangsweise entspricht der konsequent verfolgten Doppelstrategie, nämlich mehr Härte und mehr Helfen am jeweils richtigen Platz. Die am 17. April 1985 vom Nationalrat einstimmig verabschiedete Novelle sieht folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 vor:

Die Strafobergrenzen gegen den gewerbsmäßigen und organisierten Suchtgifthandel wurden in allen Bereichen, d.h. sowohl bei den Vergehens- als auch bei den Verbrechensfällen, z.T. auf das Dreifache der bisherigen Strafdrohung erhöht. Die Strafobergrenzen gegen den Handel mit besonders großen Suchtgiftmengen und den organisierten Suchtgifthandel internationalen Zuschnitts, insbesondere aber gegen die Drahtzieher solcher Rauschgiftringe, wurden auf 15 bzw. 20 Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Bei Großaufgriffen von Suchtgift können die Gerichte heute mit diesen aus internationaler Sicht harten Strafen vorgehen.

Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

Im Kampf gegen das Einschleusen von Suchtgift nach Österreich wurde auch das Personsdurchsuchungsrecht der Polizei und Gendarmerie an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen erweitert. Damit wurde keine Konkurrenzeinrichtung zu den mit der Suchtgiftbekämpfung befaßten Zollbehörden geschaffen, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers ein ausdrückliches Zeichen für eine noch engere Zusammenarbeit und Information dieser Behörden gesetzt.

- 113 -

Ausbau der seit 1980 bewährten und von den zuständigen Behörden einhellig befürworteten vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG unter Wahrung des Grundsatzes der Strafbarkeit jeder Form des Suchtgiftmißbrauches.

Ermöglichung des Aufschubes des Strafvollzugs bei Suchtgifttätern, die zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um ihnen innerhalb einer Probezeit von maximal zwei Jahren Gelegenheit zu geben, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Unterzieht sich der Betreffende mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung, so wird von Amts wegen geprüft, ob die über ihn verhängte unbedingte Freiheitsstrafe in eine bedingte umgewandelt werden kann.

Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem zentralen Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch Kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen. Der nunmehr beschrittene Weg entspricht langjährigen Forderungen der mit der Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches befaßten Behörden und Einrichtungen sowie ähnlichen Maßnahmen im europäischen Ausland. Doppelbestrafungen wird es künftig nur für wirklich große Suchtgifthändler geben.

Eine Entwöhnungsbehandlung, die dem Suchtgifttäter vom Staatsanwalt oder Gericht aufgetragen wird, soll künftig nicht an seiner Mittellosigkeit scheitern. Der Staat wird die Kosten jedenfalls dann übernehmen, wenn die nötigen Mittel über die Sozialversicherung oder auf andere Weise nicht aufgebracht werden können. Darüber hinaus wurden durch die Novelle die Förderungsrichtlinien für Suchtgiftberatungs- und Betreuungseinrichtungen verbessert.

Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Suchtkranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden. Diese Maßnahme dürfte nach den bisherigen Erfahrungen ein zielführender Weg sein, um diese Klientel zu einer verstärkten Inanspruchnahme der bereits bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen zu bewegen.

Die für eine reibungslose Vollziehung der Suchtgiftgesetznovelle 1985 nötigen Richtlinien und Informationen wurden den in Suchtgiftstrafsachen tätigen Richtern und Staatsanwälten im Erlaßweg zur Verfügung gestellt.



#### IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

##### 1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände (Iststände):

##### Sicherheitswache

!	1.7.1984	!	9 680	!
!	1.7.1985	!	9 682	!

Tabelle 94.

- 116 -

**Vertragsbedienstete, die Beamte des  
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1984	!	275	!
!	1.7.1985	!	218	!

Tabelle 95.

**Weibliche Straßenaufsichtsorgane**

!	1.7.1984	!	131	!
!	1.7.1985	!	131	!

Tabelle 96.

**Polizeipraktikanten**

!	1.7.1984	!	449	!
!	1.7.1985	!	362	!

Tabelle 97.

**Gendarmeriepraktikanten**

!	1.7.1984	!	210	!
!	1.7.1985	!	212	!

Tabelle 98.

- 117 -

**Kriminaldienst**

!	1.7.1984	!	2 219	!
!	1.7.1985	!	2 220	!

Tabelle 99.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1984	!	9	!
!	1.7.1985	!	10	!

Tabelle 100.

**Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen**

!	1.7.1984	!	12	!
!	1.7.1985	!	12	!

Tabelle 101.

**Bundesgendarmerie**

!	1.7.1984	!	11 495	!
!	1.7.1985	!	11 752	!

Tabelle 102.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 12.3.1985 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten zur Verwendung im Rahmen der Bundessicherheitswache über den im Stellenplan 1985 festgelegten Personalstand zugestimmt. Durch diese Maßnahme wurde erreicht, daß in den Ruhestand tretende

- 118 -

Sicherheitswachebeamte durch bereits ausgebildete Beamte vorzeitig ersetzt werden konnten.

Im Stellenplan für das Jahr 1985 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1984 60 zusätzliche Planstellen für Sicherheitswachebeamte, 3 zusätzliche Planstellen für Kriminalbeamte und 33 zusätzliche Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und des Handwerklichen Dienstes zugewiesen.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 12.3.1985 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1985 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1986 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Aufgrund des Stellplanes für das Jahr 1985, Anlage IV, wurde die Aufnahme von 90 Gendarmeriepraktikanten im Jahr 1985 genehmigt.

Für das Jahr 1986 wurde im Stellenplan gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1985 61 zusätzliche Planstellen für Gendarmeriebeamte zugewiesen.

Im Berichtsjahr wurden in Ausübung des Exekutivdienstes, 88 Sicherheitswachebeamte, 22 Kriminalbeamte sowie 105 Gendarmeriebeamte schwer verletzt.

## 2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

### 2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST (KBD)

Jede mögliche Straftat, die nicht begangen wird, richtet keinen Schaden an und braucht nicht aufgeklärt zu werden. In dieser einfachen Feststellung lassen sich Ziele und Praxis der vorbeugenden Arbeit des KBD, eine Einrichtung im Sinne einer Serviceleistung für den Bürger, die nun schon über zehn Jahre in Österreich besteht, zusammenfassen.

Zunächst nur bei allen Bundespolizeibehörden und bei allen Landesgendarmeriekommanden eingerichtet, wurde der KBD im Jahre 1977 im Bereich der LGK auf Bezirksebene ausgedehnt, im Jahre 1981 wurde auch im Bereich der BPD Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung unseres Landes ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung.

Der KBD bietet allen Ratsuchenden kostenlos die Möglichkeit, sich von einem speziell ausgebildeten Fachmann in persönlichen Sicherheitsfragen beraten zu lassen. Ob es um die Erneuerung des Türschlosses an der Eingangstür zur Wohnung geht, ob man sein Auto sichern oder über ein anderes Sicherheitsproblem reden will, der KBD steht Privatpersonen, aber auch Firmen und Institutionen und deren Sicherheitsprobleme in ganz Österreich zur Verfügung.

Die Einrichtung des KBD ist ein Beispiel für praktizierte Bürgernähe, die einerseits als ein Schwerpunkt der theoretischen Kriminalitätsbekämpfungsstrategien und der praktischen Sicherheitspolitik zu bewerten ist, und der andererseits die wichtige Aufgabe zukommt, dem Bürger Verdrossenheit gegenüber Verwaltung und staatlichen Organisationen abbauen zu helfen.

Gerade die Sicherheitsexekutive kann mehr als irgendjemand anderer hierzu beitragen. Sie braucht diesen Abbau vorhandener Spannungen und benötigt eine belastbare Vertrauensbasis in der Bevölkerung, wenn sie den sich immer komplizierter stellenden Aufgaben der Kriminalitätsbewältigung gewachsen sein will.



- 120 -

Kriminalpolizeiliche Beratung ist nicht mit statistischen Methoden zu messen, aber auf Dauer effektiver als Repression. Diese bedeutet Momentanerfolg; Prävention mit Geduld und Ausdauer betrieben, wirkt in die Zukunft und auf lange Sicht, ausgerichtet auf anhaltenden Erfolg.

Die vorbeugenden Aktivitäten gehören zwar nicht zu den spektakulären Aspekten der Polizeiarbeit, sie stellen aber wie angeführt langfristig betrachtet einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Deliktzahlen in vielen Bereichen und fördern das Sicherheitsbewußtsein der Bevölkerung.

Grundsätzlich ist, neben der individuellen Beratung hilfeschender Bürger in den Beratungsstellen, die Öffentlichkeitsarbeit das tragende Element der Vorbeugungsarbeit.

Durch publikumswirksame Ausstellungen zu Themen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, durch Plakationen, Verteilung von Merkblättern und Darstellungen in den Massenmedien wird das Sicherheitsbewußtsein geweckt und wachgehalten und andererseits dem permanenten Sicherheitsbedürfnis weiter Kreise Rechnung getragen. Nur auf dieser Basis ist auch die Individualberatung der Bürger erfolgreich möglich, weil so erst Existenz und Möglichkeiten der Beratungsstellen bekannt werden. Die klassischen Schwerpunkte Einbruch und Diebstahl erklären sich dabei aus den sachlichen Gegebenheiten und der Kriminalstatistik.

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Versachlichung und Allgemeinverständlichkeit aller Themen, die die Hemmnisschwelle Bürger/Polizei herabsetzen, wodurch der Weg zueinander leichter wird.

Kriminalpolizeiliche Beratung ist ein Unterbegriff der polizeilichen Prävention. Während sich die Prävention insgesamt mit Hilfe einer Vielzahl von Maßnahmen an eine Vielzahl unterschiedlicher Adressaten wendet, steht im Mittelpunkt der kriminalpolizeilichen Beratung das potentielle Opfer einer Straftat. Kriminalpolizeiliche Beratung ist der Versuch der Sicherheitsexekutive, Entstehung, Durchführung und Folgen einer bestimmten Straftat aus der Sicht des möglichen Opfers zu sehen, die unter Anwendung kriminalpolizeilicher Kenntnisse erkennbaren Gefährdungspotentiale aufzuzeigen und zweckvolle Gegenmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, die Wahrscheinlichkeit, daß die bestimmte Straftat mit dem bestimmten Opfer begangen wird, zu mindern.

Kriminalpolizeiliche Beratung lebt von den Informationen über Arbeitsweisen der Straftäter, über die Methoden und

- 121 -

Techniken, die im Zusammenhang mit einer Straftat zur Anwendung gelangten oder künftig gelangen könnten, über Wert und Unwert der verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen, vorzugsweise solcher technischer Art und von den Informationen über die Einrichtungen, die sich im öffentlichen, gewerblichen und industriellen Bereich mit Sicherheitsfragen befassen. In Anbetracht der derzeitigen Priorität der Technik in der Kriminalpolizeilichen Beratung kommt den entsprechenden Informationsquellen selbstverständlich eine besondere Bedeutung zu. So insbesondere der Marktbeobachtung und dem Erfahrungsaustausch mit Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie. Dadurch besteht hier die Chance, kriminalpolizeiliche Vorstellungen unmittelbar in die Planungsbüros zu transferieren und zu verwirklichen.

Die wesentlichen Delikte, bei denen nicht nur global, sondern mit gezielten Empfehlungen an potentielle Opfer den Tätern das Vorgehen erschwert werden kann, sind, wie bereits angedeutet, die Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruch, Raub u.a.); sie liegen auch quantitativ immer noch an der Spitze der registrierten Kriminalität.

Der eindeutige Aufgabenschwerpunkt liegt daher in der Durchführung konkreter Kriminalpolizeilicher Beratungen am Objekt (Bauplan), denn nur durch Inaugenscheinnahme der Wohn-, Arbeits- (Produktions-), Lager- und Kulturstätten usw sind die objektspezifischen Sicherungsmaßnahmen zu finden und aufzuzeigen.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprogrammes des ho Innenressorts um die Effektivität der Beratungen noch mehr zu fördern, die Abhaltung von Fortbildungsseminaren auf Landesebene für alle mit Aufgaben des KBD betrauten Beamten fortgesetzt und fünf derartige Regionaltagungen abgehalten.

Auf der jährlichen Arbeitstagung der Leiter der KBD wird jeweils die Generallinie für das zukünftige Vorgehen festgesetzt. Die Detailpläne werden dann bei den Regionaltagungen für alle Sachbearbeiter in jedem Bundesland den dortigen Lokalbedürfnissen angepaßt.

Zur Eindämmung von Kfz-Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, zur Eindämmung von Diebstählen aus Wohnungen und Eigenheimen (speziell in der Urlaubszeit) sowie zur Eindämmung von Fahrraddiebstählen wurden vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst bundeseinheitliche Schwerpunktaktionen durchgeführt.

- 122 -

Die Schwerpunktaktionen unter dem Motto "SIE und WIR gemeinsam gegen die Verbrechen" sollen nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Die Aktionen sind vielmehr als Kontaktangebot zu verstehen, die den Kunden animieren sollen von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Im Rahmen der Organisation und Koordination bundeseinheitlicher Öffentlichkeitsarbeit des KBD wurden einheitliche Merkblätter (z.B. Sicherheitstips für Urlauber, Schifahrer, Autofahrer, und Senioren, Adressenverzeichnis der KBD, Sicherheitstips für Inhaber von Schußwaffen und Sicherheitstips für Radfahrer) zur Verteilung gebracht und Einschaltungen, die sich mit Fragen der persönlichen Sicherheit und Sicherheit des Eigentums befaßt, in den Printmedien und im ORF veranlaßt.

Zur Gewährleistung der öffentl. Sicherheit in den Zügen der ÖBB wurden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter Erstellung zentraler Überwachungspläne aufgrund der Ergebnisse statistischer Untersuchungen und in der Folge Anordnung von Zugsbegleitungen. Um die statistischen Erhebungen, die wie erwähnt, die Grundlage für die Überwachungspläne bilden, möglichst rasch den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können, ist es zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB gekommen.

Im Rahmen der Verbrechensvorbeugung wurde unter Mitwirkung des KBD der weitere Ausbau der Anschlüsse schutzbedürftiger Objekte (Geldinstitute, Postämter, Juweliere usw.) an Notrufzentralen der Sicherheitsdienststellen weiter unterstützt und überwacht.

Da die Kriminalität nicht an den Landesgrenzen haltmacht, wurde der ständige internationale Informationsaustausch auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung im Berichtszeitraum weiter intensiviert.

## 2.2 ENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCHEN KRIMINALPOLIZEILICHEN INFORMATIONSSYSTEMS (EKIS)

Wie schon in den Jahren zuvor, ist eine steigende Anfragetendenz im EKIS festzustellen. Die folgende Übersicht zeigt diese Entwicklung deutlich:

### ANFRAGEN

- 123 -

1983	1984	1985	Veränderung in %
4,828.213	5,103.120	5,651.046	+ 10,7 %

Tabelle 103.

Im Verlauf des Jahres 1985 wurden die Vorarbeiten für die Installation neuer EKIS-Terminals bei den Funkleitstellen der Landesgendarmeriekommanden und der Bundespolizeibehörden abgeschlossen. Mit der Installation und der Schulung des Personals ist im Verlauf des Jahres 1986 zu rechnen.

Außerdem wurden die Vorarbeiten für zwei weitere wichtige kriminalpolizeiliche Projekte auf dem Gebiet der erkenntungsdienstlichen Evidenzen und der kriminalpolizeilichen automatisierten Aktenhaltung und Indizierung weitergeführt.

Die für die Betriebsaufnahme einer automationsunterstützten zentralen Wählerevidenz-Datei und eines zentralen Melderegisters notwendigen Vorbereitungen auf dem Gebiete der Hardware wurden durchgeführt. Es ist sichergestellt, daß die gesetzlichen Termine hierfür (1.1.1987 bzw 1.6.1987) eingehalten werden können.

Im Jahre 1985 wurde der Ausbau der Infrastruktur für das Automationsunterstützte Grenzkontroll-Informationssystem (AGIS) abgeschlossen. Mit der Installation eines Terminalplatzes bei der Zollhauptfunkstelle Feldkirch, weiteren Terminalplätzen mit entsprechenden Paßlesegeräten bei Straßenübergängen ist das geplante Kommunikationsnetz fertiggestellt.

Es verfügen somit sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion über Terminalplätze. An den Grenzübergängen Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß ist neben den Terminalplätzen die notwendige Anzahl von Paßlesegeräten installiert. Auch der neue Grenzübergang Arnoldstein im Zuge der Autobahn Villach-Tarvis wird in gleicher Weise ausgestattet werden.

Dabei ist besonders zu betonen, daß vor der Implementierung des AGIS mangels organisatorischer und technischer Möglichkeiten eine sicherheitspolizeiliche Kontrolle in einem breiteren Ausmaß kaum möglich war.

- 124 -

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1985 erzielt wurden, geben die beiliegenden Tabellen Aufschluß:

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationssystem  
(AGIS)**  
Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

!	! Anfragen	! Positive	! Prozentanteil!
!	!	! Auskünfte	! an Anfragen !
! 1984 !	! 228 423	! 5 829	! 2,6 % !
! 1985 !	! 397 509	! 8 580	! 2,2 % !

Tabelle 104.

- 125 -

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationssystem  
(AGIS)**

Aufgliederung der positiven Auskünfte 1985

!	!	!	!	!
!	!	Anzahl!	Prozent	!
!	!	!	!	!
! Festnahmen, ! Verhaftungen	!	267	3,1	!
! Aufenthaltsverbote	!	640	7,5	!
! Aufenthaltsermittlungen	!	1 857	21,6	!
! Suchtgiftinformationen	!	5 017	58,5	!
! Sonstiges	!	799	9,3	!

Tabelle 105.

### 2.3 TÄTIGKEIT DER GRUPPE D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich
2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Mord und Totschlag, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

- 126 -

Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren  
Veränderung zum Vorjahr in Prozent

! APID- ! Vorgang	! 1984	! 1985	! Verände- ! rung in %
! Speicherungen	! 219 731	! 311 959	! + 42,0
! Anfragen	! 387 222	! 433 267	! + 11,9

Tabelle 106.

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 137 Mitgliedstaaten.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle 107 werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

Anzahl zwecks Auslieferung festgenommener Personen

! Spezifizierung ! der Festnahme	! Anzahl
! In Österreich ! für Ausland	! 177
! Im Ausland ! für Österreich	! 81

Tabelle 107.

In der folgenden Tabelle 108 auf Seite 127 wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenz-tätigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation der INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungsersuchungen hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme

- 127 -

## 2. Fernschreiben

## 3. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als  
Nationales Zentralbüro der INTERPOL

! Schriftverkehr	! Funk- ! telegramme	! Fern- ! schreiben	! Briefe	! Summe
! Von Österreich	!	!	!	!
! ins Ausland	! 27 106	! 5 562	! 11 952	! 44 620
! Vom Ausland	!	!	!	!
! nach Österreich	! 18 047	! 1 624	! 11 825	! 31 496
! S u m m e	! 45 153	! 7 186	! 23 777	! 76 116

Tabelle 108.

2.4 MABNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER  
SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Die beachtenswerten Erfolge der Sicherheitsexekutive auf dem Gebiet der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität konnten auch 1985 fortgesetzt werden. Dies zeigte sich nicht nur in der Gesamtsicherstellungsmenge von 115 kg Heroin und der Festnahme einer großen Zahl von Suchtgiftstraftätern, sondern auch darin, daß es gelang, neuerlich eine international bedeutsame Suchtgifthändlerorganisation zu zerschlagen. Intensive Ermittlungstätigkeit und enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Interpoldienststellen führten zur Ausforschung einer aus Ausländern bestehenden Tätergruppe und zur Sicherstellung von über 60 kg Heroin. Hierbei handelte es sich um die größte jemals in Österreich im Zuge einer Amtshandlung sichergestellte Menge Heroin. Die gewonnenen Erkenntnisse führten in den USA zur Festnahme mehrerer Suchtgifthändler.

Auch 1985 wurden von den mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität befaßten Beamten, vor allem von den Angehörigen der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), nicht nur Suchtgiftdelikte



- 128 -

sondern auch zahlreiche andere Straftaten, insbesondere Eigentumsdelikte, geklärt.

## 2.5 ALARMÜBUNGEN

Im Jahre 1985 wurden weitere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

## 2.6 MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN WIEN

Die Fußstreifen und motorisierten Streifendienste wurden verstärkt. Durch Aktionen wie "Planquadrat", "Flächenstreifen", "Eule", "Blaulicht", "Suchtgiftstreifen", "Diensthundeflächenstreifen" und "Maulwurf" wurden von der Sicherheitswache Sonderstreifen durchgeführt. Weiters wurden die Überwachung der Donauinsel intensiviert und verstärkte Überwachungsmaßnahmen auf Sportplätzen gesetzt.

## 2.7 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Die Maßnahmen für die vermehrte Präsenz der Exekutive in der Öffentlichkeit (Fußstreifen, Patrouillen, Kontakt- und Jugendkontaktbeamte usw) haben in der Bevölkerung ein positives Echo gefunden. Die vermehrte Außendienstpräsenz wurde unter anderem durch Erhöhung des Mindeststandes, kombinierte Streifen und Aktionen, wie Streifungen mehrerer Patrouillen in Problemgebieten, erreicht.

Durch die Erkenntnis, daß eine wirksame Bekämpfung schwerer Fälle von Kriminalität und anderer Angriffe gegen die öffentliche Sicherheit nur durch besonders geschulte und ausgerüstete Kräfte der Sicherheitsexekutive erfolgen kann, wurden seit dem Jahre 1983 bei den Bundespolizeidirektionen sogenannte mobile Einsatzkommanden (MEK) eingerichtet. Die Aufstellung dieser Einsatzkommanden wurde im Jahre 1985

- 129 -

abgeschlossen, sodaß bei jeder Behörde ein MEK eingerichtet ist.

Die mobilen Einsatzkommanden sind mit größeren Streifenkraftwagen ausgerüstet, da gegenüber dem normalen Funkstreifenfendienst besonders ins Gewicht fallende Ausrüstungsgegenstände ständig im Kraftfahrzeug mitgeführt werden müssen. Die Beamten sind dadurch in der Lage, neben ihren Dienstpistolen - ab 1986 Marke Glock 17, Kal. 9 mm Para - über Steyr-Sturmgewehr StG 77, Tränengaseinsatzmittel, beschußsichere Schutzwesten und Schutzhelme, sowie über andere für spezielle Einsätze erforderliche Ausrüstungsgegenstände sofort verfügen zu können. Der Aufbau und die Einrichtung der einzelnen mobilen Einsatzkommanden erfolgte unter Berücksichtigung der örtlichen Organisation, unter Bedachtnahme auf den Personalstand und auf sonstige besondere Gegebenheiten.

Schließlich wurden verstärkte Zugsüberwachungen, insbesondere zur Begleitung von Fangruppen bei sensiblen Sportveranstaltungen, angeordnet.

## 2.8 MABNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

So wie bereits in den früheren Jahren wurde auch im Jahre 1985 auf eine umfassende Schulung aller Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus besonders Bedacht genommen. Ferner wurde die Spezialausbildung der Sondereinheit "Gendarmerieeinsatzkommando" fortgesetzt sowie deren technische Ausrüstung verbessert. Auch auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurden der Personalstand der Exekutivbeamten erhöht und Verbesserungsmaßnahmen in technischer Hinsicht getroffen.

Im Jahre 1984 wurde mit der Errichtung von Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) begonnen. Es konnte in jedem Bundesland - mit Ausnahme von Wien - mit ehemaligen Angehörigen des Gendarmerieeinsatzkommandos eine Sondereinsatzgruppe mit einer Personalstärke von 12 Beamten errichtet werden. Für die Bereiche der LGK Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ist eine Erhöhung auf bis zu 18 Beamte geplant.

Die SEG wurden insbesondere für die

- 130 -

1. Durchführung der Sofortmaßnahmen in jenen Fällen, in denen das Gendarmerieeinsatzkommando zum Einsatz angefordert wird und

2. Unterstützung der zuständigen Gendarmeriedienststellen in besonders gefährlichen Fällen errichtet.

Abgesehen von diesen Sonderaufgaben verrichten die Angehörigen der SEG normalen Sicherheitsdienst bei ihren Stammdienststellen.

Für größere ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Einsätze und damit erforderlichenfalls auch zur Bekämpfung terroristischer Aktionen wurde im Jahre 1985 bei allen LGKs die Aufstellung von Einsatzeinheiten (EE) mit einer Gesamtstärke von 1000 Beamten (650 Beamte und 350 Beamte in Reserve) angeordnet.

Vom Gendarmerieeinsatzkommando GEK wurden auf dem Sektor der Terrorbekämpfung im Jahre 1985 folgende Aktivitäten gesetzt:

27.2.1985: Einsatz auf dem Flughafen Wien/Schwechat aus Anlaß der Entführung der Maschine der Fluggesellschaft "Lufthansa" auf dem Flug von Frankfurt/Main nach Damaskus. Die Tätigkeit des GEK bestand in der Verhandlungsführung und Festnahme der Täter.

27.12.1985: Einsatz auf dem Flughafen Wien/Schwechat aus Anlaß des Terrorüberfalles in der Abflughalle. Die Tätigkeit bestand in der Sicherung der Tatörtlichkeit, in der Durchsuchung von Personen und Objekten und in der Sicherung eines Flugzeuges.

Außerdem wurde eine ständige Tätigkeit auf dem Gebiete des Personen- und Objektschutzes ausgeübt.

Die Taucher des GEK führten im Rahmen der Strafrechtspflege Taucheinsätze zur Suche und Bergung von Leichen, Diebsgut, Tatwaffen und Werkzeugen aus.

Im Rahmen internationaler Kontakte gab es eine Reihe von Informationsbesuchen ausländischer Delegationen beim GEK, so z.B. durch den Innenminister der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und den Leiter des saudi-arabischen Sicherheitsdienstes.

Zur Ausbildung der Angehörigen des GEK aufgrund ausländischer Erfahrungen nahmen Angehörige des GEK an

- 131 -

verschiedenen Fachtagungen im Ausland teil. Außerdem gab es Trainingsaufenthalte einiger Beamten des GEK sowohl in der Schweiz als auch in Großbritannien.

Im Jahre 1985 fand ein internationaler Vergleichswettkampf von Spezialeinheiten in der Bundesrepublik statt, bei dem die Vertreter des GEK den ersten Platz beim Combat-Schießen mit Maschinenpistolen und Faustfeuerwaffen und den vierten Platz in der Gesamtwertung erreichen konnten.

Seit dem Jahre 1983 wurden bei den Bundespolizeidirektionen sog. mobile Einsatzkommanden (MEK) eingerichtet. Die Aufstellung dieser Einsatzkommanden wurde im Jahre 1985 abgeschlossen, sodaß bei jeder Bundespolizeidirektion ein MEK eingerichtet ist. Die MEK versehen überlagernden Streifendienst im Rahmen ihrer Außendienstverpflichtung und sollen dann zum Einsatz kommen, wenn zur Bewältigung der Lage ein besonderes Einschreiten geboten erscheint, bzw. das Einschreiten mit besonderen Gefahren verbunden ist.

Die bei den MEK verwendeten Beamten wurden zentral von Beamten der Alarmabteilung der BPD Wien ausgebildet. Neben der sonstigen Sonderausbildung, die auch alle Möglichkeiten der Eigensicherung, den Objekt- und Personenschutz, die Handhabung der Einsatzmittel und das Verhalten in Extremsituationen umfaßt, erfolgte auch eine entsprechende erweiterte Schießausbildung. Die Erhaltung und Förderung der Einsatzfähigkeit der Beamten wird durch eine entsprechende Weiterschulung und Fortbildung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Handhabung der Einsatzmittel, sowie der Dienstwaffen gewährleistet.

Der Vorteil der MEK besteht auch darin, daß die Beamten für jede andere Art des polizeilichen Einsatzes zur Verfügung stehen, und auch präventiv wirken können, wie z.B. die Sektorenwagen der Alarmabteilung der BPD Wien im Rahmen der sog. U-Bahn-Streifen.

Bei der BPD Wien ist als Sonderabteilung die Alarmabteilung eingerichtet. Diese wird bei sicherheits- und ordnungspolizeilichen Anlässen, die den Einsatz geschlossener oder speziell ausgebildeter Polizeikontingente notwendig machen herangezogen. Die Aufgabenbereiche der Alarmabteilung erstrecken sich auf:

Einsätze im Rahmen des großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

- 132 -

Überlagerter Streifendienst durch Sektorenfunkwagen als mobile Einsatzkommanden (MEK).

Sonderstreifen (Planquadrate und Flächenstreifen).

Katastrophenschutz.

Die Angehörigen der Alarmabteilung erhalten eine zusätzliche Ausbildung. Schwerpunkte dieser zusätzlichen Ausbildung sind:

Schießausbildung

Ausbildung an Nachtsichtgeräten

Abseiltechnik

Einsatzschwimmer

Strahlenspürtechnik

Ausbildung am Scheinwerfergerät

Ausbildung zur Begehung der Wiener Kanäle und Heizschächte

Die beim Flughafen Wien/Schwechat stationierte Einsatzabteilung "Kranich 800" umfaßt an Personal 1 Offizier und 113 dienstführende und eingeteilte Sicherheitswachebeamte.

Nebst den zwei Flugzeugentführungen im Jahre 1985 ereigneten sich auch 29 Bombenalarme, wobei die Bewältigung dieser Gefahrensituationen möglich war. Zirka 150 mal wurden Sicherungsmaßnahmen für besonders gefährdete Flugzeuge durchgeführt.

Durch die auf dem Flughafen Wien/Schwechat getroffenen Sicherheitsmaßnahmen war es auch möglich, die Zielsetzungen des Terroranschlages vom 27. Dezember 1985 weitestgehend zu vereiteln.

Auch im Jahre 1985 hat der Bundesminister für Inneres - insbesondere zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und der Eindämmung des Suchtgifthandels - zahlreiche internationale Kontakte geknüpft.

So besuchte der Bundesminister für Inneres die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka, die Volksrepublik Bulgarien und empfing unter anderem folgende ausländische Besucher in Österreich:

Der Minister für Inneres und Dezentralisierung der französischen Republik Pierre JOXE

Der Bundessekretär für innere Angelegenheiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Dobroslav CULAFIC

- 133 -

Der Leiter des saudi-arabischen Sicherheitsdienstes  
Prinz Turki Al Faisal Bin Abdul Aziz

Der Justiz und Innenminister der USA  
Attorney General Edwin MEESE

## 2.9\_\_DIENSTHUNDEWESEN

Das ausbildungsmäßige Schwergewicht lag neben zwei Grundlehrgängen in der Abhaltung eines Wiederholungslehrganges für Suchtgiftspürhunde sowie eines Fährtenlehrganges mit elf Teilnehmern. Im exekutiven Bereich konnte durch die in diesem Jahr vorgenommene Aufstockung um 16 Polizeidiensthundeführer eine vermehrte Präsenz der Polizeidiensthunde im Fußstreifendienst erreicht werden und wird die Vermehrung dieser Fußstreifendienste weiterhin betrieben.

Im Bereich der Streifenkraftfahrzeuge erfolgte eine weitere Umrüstung auf Kraftfahrzeuge der Marke Opel Kadett-Caravan, die sich als Hundetransportmittel ausgezeichnet bewährten.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1986 über 179 Diensthunde, wovon 30 Junghunde zur Ausbildung heranstehen.

Für Spezialeinsätze stehen im Rahmen der Bundesgendarmerie 23 Suchtgiftspürhunde und 27 Lawinensuchhunde zur Verfügung.

Im Jahre 1985 wurden 17 Gendarmeriediensthundestationen neu errichtet; 18 weitere Gendarmeriediensthundeführer wurden herangebildet, 6 schieden aus; 37 Junghunde wurden angekauft.

Unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges standen bei der Bundesgendarmerie am 1.1.1986 171 Gendarmeriediensthundestationen, 172 Gendarmeriediensthundeführer, 99 Fährtenhunde, 27 Lawinensuchhunde, 23 Suchtgiftspürhunde und 30 Junghunde zur Verfügung.

- 134 -

## Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1985 !	! 155 !	! 129 !	! 284 !
! 1.1.1986 !	! 171 !	! 144 !	! 315 !

Tabelle 109.

## Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1985 !	! 155 !	! 137 !	! 292 !
! 1.1.1986 !	! 171 !	! 149 !	! 320 !

Tabelle 110.

Im Jahre 1984 wurde durch das Projekt "Suchtgiftspürhunde für SRI LANKA" sehr wesentlich zum Aufbau eines funktionierenden Polizeidiensthundewesens in diesem Staate beigetragen.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Minister für innere Sicherheit der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka nahmen zwei Vertreter der Polizei von Sri Lanka an einem Grundlehrgang für Polizeidiensthundeführer im Polizeidiensthundeabrichtezentrum Wien-Strebersdorf teil. Die Beamten aus Ceylon lernten die gesamte praktische Abrichtung eines Schutz- und Stöberhundes, eine Abrichtesparte, die bis dahin in Sri Lanka unbekannt war. An theoretischen Kenntnissen wurden ihnen alle Wissensgebiete aus dem Hundewesen, den Polizeidienstvorschriften und der Kriminalistik vermittelt. Die beiden Beamten haben die abschließende Prüfung mit Erfolg bestanden.

Die abgerichteten Hunde wurde samt Ausrüstung aufgrund eines Leihvertrages den beiden Beamten mitgegeben und versehen seither Dienst in Sri Lanka.

- 135 -

## 2.10 REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR KÄUFER VON LANGWAFFEN

In der Vergangenheit wurde mehrfach Kritik daran geübt, daß zivile Schußwaffen, die nicht Faustfeuerwaffen sind, grundsätzlich von jedermann bei den einschlägigen Gewerbetreibenden frei erworben werden konnten und dadurch geradezu ein Anreiz geboten wurde, diese Waffen in vermehrtem Maße bei kriminellen Aktionen zu verwenden.

Anläßlich der am 25.5.1984 zu dem Theme "Waffenbesitz und Waffengebrauch in Österreich" stattgefundenen parlamentarischen Enquete wurde daher seitens des ho Bundesministeriums angeregt, (auch) diese Waffen einer Registrierung dahingehend zu unterwerfen, daß bei ihren Verkäufen durch die befugten Gewerbetreibenden jeder Käufer solcher Waffen mit seinem Namen und seiner Adresse (anhand eines amtlichen Lichtbildausweises) sowie auch die Type und Nummer der Waffen in das Waffenbuch eingetragen werden sollen.

Diese Anregung fand im Bundesgesetz vom 13.6.1985, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird, BGBl.Nr. 269, an dessen Vorarbeiten das Bundesministerium für Inneres maßgebend beteiligt gewesen war, ihren legislatischen Niederschlag.

Wesentlicher Inhalt dieser Novelle, die mit 1.1.1986 in Kraft trat, ist:

1. Gemäß § 138 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 haben die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden die Ein- und Ausgänge von zivilen Schußwaffen, die nicht Faustfeuerwaffen sind (insbesondere von Jagd- und Sportgewehren) in einem gesonderten Waffenbuch zu vermerken. Dies gilt jedoch nicht für Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen.

Hiebei hat der Gewerbetreibende auch den amtlichen Lichtbildausweis (einschließlich ausstellende Behörde, Datum und Nummer) des Erwerbers der Waffe einzutragen.

2. In § 139 leg.cit. wird angeordnet, daß auch diese Schußwaffen für den Fall, daß sie gewerbsmäßig im Inland in den Verkehr gebracht werden, mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sind.

Diese Registrierungspflicht hat den Vorteil, daß einerseits eine psychologische Hemmschwelle gegen den allfälligen Mißbrauch solcher Waffen durch ihre Besitzer aufgebaut wird



- 136 -

und daß andererseits gegebenenfalls die Aufklärung von Straftaten erleichtert wird.

### 2.11 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967 i.d.g.F., werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen, auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Derzeit ist die "Grüne Grenze" zum Zweck des zollrechtlichen Grenzstreifendienstes und demzufolge zum Zweck der übertragenen sicherheitsbehördlichen Grenzüberwachung in 167 Grenzabschnitte aufgeteilt, deren Überwachung durch die zugeteilten Zollwachabteilungen im Patrouillendienst erfolgt.

Über die Zollgrenze führen derzeit rund 230 kontrollierte Grenzübertrittsstellen (internationale Grenzübergänge, Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr, alpine Touristenübergänge, im Binnenland oder im grenznahen Gebiet gelegene Flugplätze, Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen).

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

636 Festnahmen,

57 Sicherstellungen,

- 137 -

ca 291 890 Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), davon zu  
ca 8 525 erfolgreichen Inanspruchnahmen, sowie  
ca 8 750 Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

## 2.12 BÜRGERDIENST

Die Organisierung des Bürgerdienstes ist abgeschlossen und das Echo in der Bevölkerung und bei der Presse positiv.

Abgesehen von Tätigkeiten, die sich schon bisher unter das Begriffsbild der "menschlichen Polizei" einordnen ließen, stehen die kriminalpolizeiliche Beratung, die Verkehrserziehung Jugendlicher und Auskunftserteilung im Vordergrund. Man zieht sich hierbei aber nicht auf das Amtsgebäude zurück, sondern sucht durch Kontaktbeamte und Jugendkontaktbeamte den Gedanken des Bürgerdienstes "hinauszutragen". Im Grunde hat - so der Tenor der diversen behördlichen Dienstanweisungen - jeder Polizeibeamte Vertreter des Gedankens des Bürgerdienstes zu sein.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die erweiterten Amtsstunden der Bundespolizeidirektionen St. Pölten und Linz sowie der "Beratungsverbund" Wr. Neustadt, an dem sich neben dem Magistrat und Sozialversicherungsstellen auch die BPD Wr. Neustadt beteiligt.

- 138 -

### 3. AUSBILDUNG

#### 3.1 ZENTRALE MAßNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1985 bei 22 Aufnahmestellen 1 557 Bewerber für den Gendarmeriedienst und 1 536 Bewerber für den Sicherheitswachdienst, davon 180 weibliche Bewerber unterzogen.

Die Ergebnisse der 2 733 Bewerber wurden beim Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet.

Die Aufnahme von Gendarmerie- und Polizeipraktikanten (jugendliche Anlernkräfte) wurden durch fachpsychologische Beratung unterstützt (1 029 Bewerber).

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung und Auswertung der Tests sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (155 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet erfolgte in fünf pädagogischen Seminaren (36 Tage) mit 104 Teilnehmern und in sechs fachdidaktischen Seminaren (34 Tage) mit 173 Teilnehmern.

Weiters wurden drei Seminare (9 Tage) für 41 Teilnehmer in Sonderverwendungen durchgeführt.

Zur Vorbereitung für die bundesweite Verhaltensschulung aller Wachbeamte auf der Basis des Medienpaketes "Wie vermeide ich Konflikte" sind bisher sechs Seminare mit 121 Teilnehmern durchgeführt worden.

- 139 -

### 3.2\_\_AUSBILDUNG\_ZUR\_BEKÄMPFUNG\_DER\_SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Wie auch in den Vorjahren wurde 1985 seitens der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität besonderer Wert auf die Aus- und Weiterbildung von Beamten, die mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität befaßt sind, gelegt. Es wurden daher Beamte der Zentralstelle als Fachvortragende bei diesbezüglichen Kursen eingesetzt und die Mitwirkung bei der Ausbildung von Justizwachebeamten und Beamten des Zolls fortgesetzt.

Im Oktober 1985 wurde in Mayrhofen/Tirol die 9. Arbeitstagung für Suchtgiftreferenten und -sachbearbeiter abgehalten. Neben einschlägigen Themen war die im September 1985 in Kraft getretene Novelle zum Suchtgiftgesetz Mittelpunkt der Diskussionen. Die besondere Bedeutung dieser Veranstaltung ist auch darin zu erblicken, daß neben Vertretern des Innenressorts Angehörige des Bundesministeriums für Finanzen, Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Justiz als Vortragende tätig wurden.

### 3.3\_\_SCHIESSAUSBILDUNG

Das im Ausbildungsjahr 1984 bei allen BPD eingeführte neue Schießprogramm wurde aufgrund der gewonnenen Erfahrungen mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung und Intensivierung der Schießausbildung modifiziert, wobei besonders die Praxisnähe berücksichtigt wurde.

Bei der BPD Wien wurde ein zweiter Pistolenschießplatz in Betrieb genommen und damit die Einführung eines dritten Schießturnusses möglich.

Der Stand der sachkundigen Organe im Erkennen und in der Behandlung von sprengstoffverdächtigen bzw -hältigen Gegenstände wurde durch die Schulung von 15 weiteren Beamten auf 50 erhöht.

### 3.4\_\_FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

- 140 -

## Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
8	2	10

Tabelle 111.

## Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1985	136	89	225
1.1.1986	118	88	206

Tabelle 112.

## Stand der ausgebildeten Flugretter

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1985	0	100	100
1.1.1986	4	116	120

Tabelle 113.

- 141 -

3.5\_AUSBILDUNG\_DER\_BUNDESPOLIZEI\_UND\_BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

**Grundausbildungslehrgänge**

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der ! Verwendungsgruppe W1	! 31 !
! Dienstführende Wache- ! beamte im Sicherheits- ! wachdienst	! 272 !
! Kriminalbeamte	! 162 !
! Dienstführende ! Wachebeamte im ! Gendarmeriedienst	! 440 !
! S u m m e	! 905 !

Tabelle 114.

**Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 701 !
! Kriminalbeamte	! 86 !
! Gendarmeriebeamte	! 542 * !
! S u m m e	! 1 329 !

Tabelle 115.

\* davon sieben weibliche Wachebeamte im Gendarmeriedienst

- 142 -

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in  
Grundausbildung befanden

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 1 695 !
! Kriminalbeamte	! 173 !
! Gendarmeriebeamte	! 423 !
! S u m m e	! 2 291 !

Tabelle 116.

- 143 -

## Fort- und Weiterbildung

! Art der Lehrveranstaltung	! Teilnehmerzahl		
	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe!
! Fortbildungsseminare an der ! Verwaltungsakademie d. Bundes!	! 90	! 15	! 105 !
! Führungskräfteausbildung	! --	! 11	! 11 !
! Grundausbildung f.d.VGr.			
! A	! --	! 1	! 1 !
! B	! --	! 2	! 2 !
! C	! --	! 5	! 5 !
! Facharbeiter-Aufstiegsprüfung!	! --	! 1	! 1 !
! Fachseminar ! "Zeitgeschichte II"	! --	! 4	! 4 !
! Fachseminar ! "Fahndungsvorschrift"	! --	! 14	! 14 !
! Fachseminar ! "Privatrecht"	! --	! 13	! 13 !
! Pädagogisches ! Lehrerseminar 1985	! --	! 15	! 15 !

Tabelle 117.

Eine weitere Arbeitstagung zur Nachschulung der sachkundigen Organe im Erkennen und in der Behandlung von sprengstoffverdächtigen bzw sprengstoffhaltigen Gegenständen wurde abgehalten.

Im Berichtsjahr wurde im Bereich der Bundesgendarmerie die Ausbildung im Katastrophenschutz fortgesetzt. An einschlägigen Seminaren in der Zivilschutzschule des BMI haben leitende und dienstführende Gendarmeriebeamte teilgenommen.



- 144 -

#### 4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

##### 4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Aufgrund des in der Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst vorgegebenen Aufgabenbereiches ist die Zahl der von der Kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen im Jahr 1985 gegenüber 1984 gleichgeblieben. Die begonnene Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahme wurde aufgrund des Verhältnisses von Personal- zum Untersuchungsanfall weitergeführt.

##### **Laboratorium für Biologie und Mikroskopie**

Ziel der Arbeiten im Jahr 1985 in diesem Laboratorium war die Fortführung und Standardisierung der Röntgenmikroanalyse.

##### **Laboratorium Chemie**

Neben der Fortführung der Standarduntersuchungen auf dem Gebiet der Suchtgiftanalytik, des Beleuchtungszustandes von Kfz und von Lackvergleichsuntersuchung wurden mehr als 16.000 EDV-Files auf dem System APID-KTZ-Verwaltung für die Identifizierung von Fahrzeugtypen anhand der Kennzahlen von Kfz-Leuchten erstellt, um eine EDV-gerechte Suchstrategie anwenden zu können.

##### **Spurenkunde-Urkundenlaboratorium**

Neben der Erstellung eines neuen Leitfadens für Ausweiskontrolle wurden die üblichen Routineuntersuchungen auf dem Gebiet der klassischen Kriminaltechnik, insbesondere auf dem Gebiet der Schußwaffen-, Werkzeugspuren- und Urkundenuntersuchungen durchgeführt.

##### **Dokumentationsgruppe**

In der Zeichenstelle wurden EDV-unterstützte Zeichenmethoden eingeführt. Dieser Einsatz hat insbesondere bei der Dokumentation des Terrorüberfalls vom 27.12.1985 in Wien-Schwechat seine Leistungsfähigkeit bewiesen.

- 145 -

In der Fotogruppe wurde mit dem Einsatz eines Kleinvideosystems für Tatortfassung begonnen. Auf diese Weise konnten bei Dokumentationen nach Brandursachenermittlungen wertvolle Rekonstruktionsmöglichkeiten gefunden werden. Auch eine Filmdokumentation über die Rekonstruktion des Terrorüberfalls vom 27.12.1985 in Wien-Schwechat konnte auf diese Weise vorgenommen werden.

#### Laboratorium für EDV-unterstützte Analytik (EA)

Die Arbeitsgruppe EA entwickelte folgende Analysemethoden:

HPLC-Bestimmung von Phtalatweichmachern in Kunststoffen, Nachweis von brandunterstützenden Mitteln in besonders großen Gegenständen mittels GC-Headspace, Nachweis von Sprengstoffrückständen (ausgenommen Salpetersäureester) mittels HPLC/UV, Einsatz des stickstoffspezifischen Detektors in der Gaschromatographie. Darüber hinaus wurde ein Screeningsystem für pflanzenschädigende Substanzen, ein Verfahren zur "On-line" Messung von UV/VIS-Spektren in der HPLC entwickelt und die Anwendbarkeit der Mustererkennung auf die Bestimmung der Herkunft auf Benzinproben geprüft. Eine Kartei über die handelsüblichen Abbeizmittel wurde angelegt.

Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe nahmen ferner an elf Schulungsveranstaltungen teil.

#### Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung

Ausgehend vom Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe der Ursachenermittlung von Bränden und Explosionen wurde die Beschaffung von einem feldverwendungsfähigen Temperatur-, Druck-, Strömungs-Meßdatenerfassungssystem in die Wege geleitet, um damit in weiterer Folge Messungen der Initiierungswerte für Brände und Explosionen auch außerhalb des Laboratoriums durchführen zu können.

- 146 -

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen  
Zentralstelle im Jahre 1985

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

! Schußwaffenuntersuchungen	!	235	!
! Schußwaffenerkennungsdienst	!	691	!
! Werkzeugspurenuntersuchungen und ! Untersuchung ähnlicher Formspuren	!	26	!
! Urkundenuntersuchungen (vorwiegend ! Fälschungen und Verfälschungen)	!	105	!
! Handschriftenuntersuchungen	!	80	!
! Schußhanduntersuchungen	!	47	!
! Andere Untersuchungen (Diebsfallen, ! Schreibmaschinen, Druckschriften usw)	!	109	!

Tabelle 118.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

! Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	!	105	!
! Materialmikroskopie (Metalle, ! Staubsuren usw)	!	25	!
! Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	!	30	!

Tabelle 119.

- 147 -

Chemisches Laboratorium I

! Untersuchung von Verkehrsunfällen	!	413	!
! Suchtgiftuntersuchungen	!	290	!
! Sonstige Untersuchungen ! (Sprengstoff, Schußentfernung usw)	!	135	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei	!	355	!

Tabelle 120.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

! Geschehnisbeurteilungen nach ! Bränden und Explosionen	!	154	!
! Spurenuntersuchungen nach ! Bränden und Explosionen	!	1	!
! Andere Untersuchungen	!	13	!

Tabelle 121.

Arbeitsgruppe für EDV-unterstützte instrumentelle  
Analytik

! Rückstandsuntersuchungen ! (Brandschutt, Ölrückstände)	!	47	!
! Materialuntersuchungen	!	89	!
! Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	!	25	!

Tabelle 122.

Im Zusammenhang mit den im Jahr 1985 durchgeführten Erledigungen waren 302 Einsatzfahrten (Untersuchungen an Ort und Stelle) mit einer zurückgelegten Gesamtstrecke von 43.000 km zu leisten; außerdem wurden Schulungen für Polizei- und Gendarmerieangehörige in der Gendarmeriezentralschule

- 148 -

Mödling abgehalten und im Rahmen von Exkursionen von Exekutivangehörigen die Einsatz- und Erledigungsmöglichkeiten der ho Abteilung vorgestellt. Auf dem Gebiet der Auswertung und Beurteilung von Vielstoffsystemen bei Vergleichsuntersuchungen wurden diverse wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten vorgenommen.

#### 4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Durch die bestmögliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für die Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen für die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen wurde die stetige Auswärtsentwicklung auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugbestandes in den vorangegangenen Jahren auch im Jahr 1985 fortgesetzt.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Budgetmittel wurden für die Bundesgendarmerie 494 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen angekauft, 18,56 Prozent des systemisierten Fahrzeugparkes wurden damit erneuert. Wegen schlechten Allgemeinzustandes infolge langdauernder Verwendung oder Totalschadens bei Verkehrsunfällen mußten 1985 469 Kraftfahrzeuge ausgesondert werden.

#### Stand an Kraftfahrzeugen

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Sicherheits- !	! Bundes !	! Summe !
! !	! direktionen !	! gedarmerie !	! !	! !
! 1.1.1985 !	! 1 039 !	! 2 619 !	! 3 658 !	! !
! 1.1.1986 !	! 1 034 !	! 2 634 !	! 3 668 !	! !

Tabelle 123.

- 149 -

### Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1985 !	! 16 !	! 71 !	! 87 !
! 1.1.1986 !	! 16 !	! 71 !	! 87 !

Tabelle 124.

### Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei !	! 17,7 % !
! Bundesgendarmerie !	! 18,6 % !

Tabelle 125.

### Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei !	! 22 716 384 !
! Bundesgendarmerie !	! 55 491 270 !
! Gesamt !	! 78 207 654 !

Tabelle 126.

## 4.3 FERNMELDEWESEN

Das Austauschprogramm und die Vollausrüstung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wurde fortgesetzt.

Bei den Bundespolizeidirektionen Salzburg und Schwechat (Flugeinsatzstelle) wurde je eine UKW-Relaisstation mit Sprachverschleierungsmöglichkeit errichtet.

- 150 -

Zwei UKW-Relaisstationen mit Überleitungsmöglichkeit wurden bei der BPD Graz und je eine solche Anlage bei den BPD Wels und Wr. Neustadt eingerichtet.

Bei den Bundespolizeidirektionen Graz, Leoben, Steyr, Villach, Wels und Wr. Neustadt wurde je eine Zentraldokumentationsanlage mit Arbeitsplatzdokumentation installiert.

Weiters wurden bei den Bundespolizeidirektionen Graz und Salzburg eine Fernschreibvermittlungsanlage in Betrieb genommen und mit elektronischen Fernschreibmaschinen ausgestattet. Eine Umstellung auf elektronische Fernschreibmaschinen wurde auch bei den SID für das Bundesland Burgenland und das Bundesland Salzburg sowie den BPD Innsbruck, Leoben und Steyr vorgenommen.

Bei der BPD Steyr wurde eine FS-Rundschreibeanlage, bei den BPD Graz, Salzburg und Steyr eine Datenübertragungseinrichtung installiert. Bei der BPD Wels wurden zwei Polizeinotrufstellen in Betrieb genommen.

Schließlich wurden den SID und der BPD Wien zwei Personenrufgeräte zugewiesen, je ein Gerät erging an die anderen BPD.

Im Jahre 1985 wurde die Errichtung von FS-Bildschirmgeräten bei den Kriminalabteilungen der einzelnen LGK planmäßig abgeschlossen, wodurch der Fernschreibverkehr dieser Dienststellen, die durch Fahndungsfernschreiben stark belastet sind, vereinfacht werden konnte.

Das Fernschreibnetz der Bundesgendarmerie wurde durch die Errichtung neuer Fernschreibstellen weiter ausgebaut, wobei voraussichtlich 1986 der derzeit geplante Vollausbau erreicht werden wird und mit dem Austausch von veralteten Fernschreibmaschinen begonnen werden kann.

Der bereits für 1985 geplante Austausch von 40 Relaisgeräten wird, bedingt durch Lieferverzögerungen, erst 1986 durchgeführt werden können.

Die Verdichtung des UKW-Funknetzes wird planmäßig fortgesetzt, wobei 1985 eine Steigerung bei den mobilen Funkgeräten um 131 Stück erreicht werden konnte.

Die Beschaffung von ca. 400 Handfunkgeräten wurde eingeleitet. Aus der Beschaffung 1985 stehen 96 Handfunkgeräte vor der Auslieferung. Insgesamt wurden 111 Stück beschafft.

- 151 -

Für die Ausstattung von Gendarmerieposten ist 1986 die Beschaffung von ca. 80 Fixstationen geplant.

1985 wurden insgesamt 39 neue Telfonanlagen beschafft.

#### Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1985	77	127	204
1.1.1986	69	129	198

Tabelle 127.

#### Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1985	176	859	1 035
1.1.1986	220	795	1 015

Tabelle 128.

#### Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1985	767	2 190	2 957
1.1.1986	928	2 321	3 249

Tabelle 129.



- 152 -

## Stand an tragbaren Funkgeräten

! Stand vom !	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! ! direktionen !	! Bundes- ! ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1985 !	! 1 400 !	! 2 302 !	! 3 702 !
! 1.1.1986 !	! 1 538 !	! 2 248 !	! 3 786 !

Tabelle 130.

## Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 13,84 !
! Bundesgendarmerie	! 0,13 !

Tabelle 131.

## Anschluß von gefährdeten Objekten an das Alarmfernmeldesystem

! Gefährdete ! ! Objekte !	! 1985 !
! Banken und ! ! Sparkassen !	! 4 398 !
! Postämter	! 1 280 !
! Sonstige	! 2 609 !
! Summe	! 8 287 !

Tabelle 132.

- 153 -

#### 4.4. BEWAFFNUNG

Im Sinne des Ergebnisses der im Jahre 1984 durchgeführten Erprobung und der Bestrebungen zur Verbesserung der Ausrüstung der Bundespolizei wurden im Jahre 1985 Lieferaufträge für die Anschaffung von 3 000 Stück Pistolen GLOCK 17, Kal. 9 mm Para, samt Zubehör und Tragevorrichtung für das Jahr 1985 (1. Etappe) und von 3 625 Stück Pistolen samt Zubehör und Tragevorrichtung für das Jahr 1986 (2. Etappe) an die Firma GLOCK vergeben.

Noch im Jahre 1985 erfolgte die Lieferung von 3 100 Stück Pistolen der angeführten Type samt Zubehör und Tragevorrichtung (3 000 Stück für 1985 und 100 Stück für 1986 als Teillieferung).

Weiters wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Bewaffnung der weiblichen Beamten veranlaßt.

Im Jahre 1985 wurden für das Gendarmerieeinsatzkommando zehn Maschinenpistolen "Heckler & Koch" samt Zubehör, vier Schrotflinten, 160 Gummigriffschalen und 165 Lederholster für Revolver "Manurhin M 73" angekauft.

Die bei den LGK gebildeten Sondereinsatzgruppen wurden mit Sturmgewehren StG 77, mit Stahlhelmen, Leibriemen und Schnellziehholster für die Pistole M 35 ausgerüstet.

Für Erprobungszwecke wurden erstmalig 200 Holster mit Klemmfeder für Pistole M 35 und 200 Handschellentaschen mit Druckknopf beschafft.

#### 4.5. BAULICHE MAßNAHMEN

Der Neubau der BPD Salzburg wurde fertiggestellt und der Neubau für ein Amtsgebäude für Polizei und Gendarmerie in Eisenstadt begonnen.

In Wien wurde der Neubau des Behördenzentrums Kagran fortgesetzt, das Wachzimmer in der Großfeldsiedlung räumlich erweitert und Sanierungsarbeiten in der Marokkanerkaserne, Roßbauerkaserne und im Bezirkspolizeikommissariat Brigittenau vorgenommen.

In Innsbruck wurde der Umbau im Wachzimmer Neu Arzl fertiggestellt, in St. Pölten das Wachzimmer Rathaus

- 154 -

generalsaniert und auch bei der BPD Steyr Umbauten und Sanierungen durchgeführt. In Schwechat wurden die Räume der Polizeieinsatzstelle erweitert.

#### 4.6 FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Im Rahmen dieser Einsatzflüge wurden bereits seit dem Jahre 1956 auch Bergungs- und Rettungsflüge durchgeführt. Da sich die Exekutivhubschrauber für die Durchführung der immer zahlreicher werdenden Rettungs- und Ambulanzflüge in vielen Fällen als nicht zweckdienlich erwiesen, wurden und werden auch größere, mit den erforderlichen medizinischen Geräten ausgestattete Rettungshubschrauber angeschafft, die im Rahmen von gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdiensten, wie sie durch Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern eingerichtet worden sind, hauptsächlich als Rettungshubschrauber eingesetzt werden. Neben dieser Aufgabe finden diese Hubschrauber aber auch Verwendung im Exekutiveinsatz sowie für Zwecke des Zivildienstes und des Katastrophenschutzes.

Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes bestanden mit Ende des Jahres 1985 im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Steiermark andererseits. Die im Jahre 1985 mit den Bundesländern Vorarlberg und Tirol begonnenen Verhandlungen über den Abschluß derartiger Vereinbarungen konnten im Jahre 1986 erfolgreich abgeschlossen werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31.12.1985

12 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B" und  
1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger)

1 Hubschrauber der Type "Agusta 109 MK II", dieser wurde ab Mitte des Jahres durch einen Hubschrauber der Type "Ecureuil AS 355" ersetzt; und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

- 155 -

zur Verfügung.

Im Verlaufe des Jahres 1985 wurden noch folgende Luftfahrzeuge bestellt, die im Jahre 1986 geliefert worden sind:

1 Hubschrauber der Type "Ecureuil AS 350 B"

3 Hubschrauber der Type "Ecureuil AS 350 B 1".

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Vöslau und Hohenems - Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 44 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1985 wurden insgesamt 2 022 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahre 1985 1 925 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten während dieses Zeitraumes 1 654 Personen gerettet werden.

## 5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Gebiete der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität die internationale Zusammenarbeit von größter Wichtigkeit ist und daß in diesem Zusammenhange die Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol eine besondere Bedeutung hat. Dasselbe gilt für die direkten Kontakte zu den für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zuständigen Beamten der Nachbarländer Österreichs, zu den Beamten der amerikanischen Rauschgiftbekämpfungsbehörde US-Drug Enforcement Administration (DEA) und der kanadischen Polizei (RCMP).

Die intensive und problemlose Zusammenarbeit mit den Beamten Jugoslawiens und Ungarns muß besonders hervorgehoben werden. Dadurch ist es möglich, immer wieder erfolgreiche Maßnahmen gegen internationale Suchtgiftschmuggel- und -händlerorganisationen zu setzen.

Das bereits 1983 festgestellte übermäßige Ansteigen des Zustromes von Kokain nach Westeuropa hat sich auch 1984 und 1985 fortgesetzt. Österreich ist hiervon zwar noch nicht in dem Ausmaß betroffen wie andere europäische Länder, mißt jedoch auch diesem Problem besondere Beachtung bei.

Die österreichischen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereiche der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität werden international anerkannt. Dies geht unter anderem daraus hervor, daß 1985 der Leiter der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität in beratender Funktion zu einem mehrwöchigen Trainingsseminar der amerikanischen Suchtgiftbekämpfungsbehörde DEA nach Glynco/Georgia/USA berufen wurde.

## V. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAF- RECHTSPFLEGE

### 1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten.

Das Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer psychischen Besonderheit, ihrer Süchtigkeit oder ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

Zum Stichtag 31.7.1986 wurden insgesamt 367 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

- 158 -

## Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 31. 7. 1986)

Maßnahme	Untergebrachte Personen
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1
Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs 4 StPO	10
Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB (geistig abnorme unzurechnungsfähige Rechtsbrecher)	114
Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	136
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	50
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	56

Tabelle 133.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

- 159 -

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen voll in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche, geistig abnorme Rechtsbrecher in Zukunft nicht mehr in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen. Einer Übergangsregelung zufolge dürfen jedoch Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke vollzogen werden. Dies jedoch nur in solchen Fällen, wo eine bedingte Entlassung in nächster Zeit in Aussicht gestellt ist und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Mit Stichtag 31.7.1986 waren 39 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 13 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 22 Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt auch in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.



- 160 -

## 1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

Die Justizanstalt Mittersteig und die Außenstelle Stockerau waren zum 31. Juli 1986 mit 83 Untergebrachten belegt.

13 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB werden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten.

Weitere 10 wurden gemäß Art. III StVAG in verschiedenen Krankenanstalten untergebracht.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Karlau und Schwarzau zum 31. Juli 1986 insgesamt weitere 31 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

### 1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können 109 Personen untergebracht werden.

Zum 31. Juli 1986 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 97 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 35 Untergebrachte gemäß § 22 StGB und 62 unterziehen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung einer Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1986 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist eingehend im Kapitel "Bedingte Entlassung" (V.2.2) dargestellt.

- 162 -

#### 1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Zum 31. Juli 1986 befanden sich im Maßnahmenvollzug dieser Anstalt mit Außenstelle insgesamt 56 Personen.

- 163 -

## 2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafe bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden.

### 2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1985 wurden insgesamt 10 401 Strafgefangene aus der Strafanstalt (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 959 Strafgefangene (d.s. 9,2 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 562 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 96 % der bedingten Entlassungen, nämlich 925, erfolgten nach einer Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, lediglich in 34 Fällen wurde eine bedingte Entlassung nach einer Strafverbüßung in der Dauer von über 5 (bis über 20) Jahren verfügt.

Die Zahl der bedingten Entlassungen ist seit dem im Jahre 1983 sowohl absolut als auch relativ, d.h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der entlassenen Strafgefangenen kontinuierlich gesunken und hält damit den tiefsten Stand der letzten zehn Jahre.

Im Berichtsjahr sind 4 Männer und 2 Frauen mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 16 Jahren bis zu über 30 Jahre in Strafhäft zugebracht.

- 164 -

## 2.2 VERBESSERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Besserung Verurteilter bzw für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Es empfiehlt sich daher, die derzeit relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung zu erweitern. Die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, 364 BlgNR XVI GP, schlägt deshalb vor, die Bedingungen für die bedingte Entlassung einer Freiheitsstrafe neu zu fassen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln soll bereits nach einer Strafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten), demnach auch bei kurzen Freiheitsstrafen, zulässig sein.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sollen weniger streng gefaßt werden als bisher.

Das Gericht soll künftig bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit haben, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, auf maximal 3 Jahre zu verlängern, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig, und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheidet die Durchführung der Behandlung derzeit oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, sollen die Kosten der ärztlichen Behandlung von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gibt es schon jetzt im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

- 165 -

### 3. BEWAHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Die Bewährungshilfe wurde schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung schlägt der Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1986 vor: Ebenso wie schon bisher in Strafverfahren gegen Jugendliche soll es künftig auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich sein, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet einmal den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen wird.

Artikel II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten ist, hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Nach der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 soll dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert werden.

Ein noch weitergehender Vorschlag ist in dem im Sommer 1985 vom BMJ zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Bewährungshilfegesetz-Novelle 1985 enthalten. Danach soll das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe losgelöst im Bewährungshilfegesetz selbst verankert werden und eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich werden, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann.

Durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 wurde der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe auf Fälle vorläufiger Anzeigezurücklegungen und Verfahrenseinstellungen erweitert.

- 166 -

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

## Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs- helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1984	893	5 002	3 149	1 853
31.12.1985	889	5 029	3 056	1 973
31. 7.1986	875	5 018	2 906	2 112

Tabelle 134.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1985 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 029 Personen waren 180 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (177 Erwachsene und 3 Jugendliche) und 46 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (29 Erwachsene und 17 Jugendliche).

## Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungs- helfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1984	220	2 156	1 474
31.12.1985	231	2 085	1 609
31. 7.1986	224	1 924	1 719

Tabelle 135.

- 167 -

## Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1984	673	993	379
31.12.1985	658	971	364
31. 7.1986	651	982	393

Tabelle 136.

3.2 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommen Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Graz (seit Frühjahr 1986).

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen im Jahr 1985 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.



- 168 -

Zentral- stelle für Haftent- lassenen- hilfe	Betreute Haft- entlassene	Vor- sprachen	Arbeits- vermittlungen	Unterkunfts- vermittlungen
Wien	918	6 648	1 948	564
Linz	810	2 346	26	199
Salzburg	754	2 603	31	110
Klagenfurt	363	2 744	43	150
Innsbruck*)	238	1 418	48	94
Gesamt	3 083	15 759	2 096	1 117

\*) ab 20. 3. 1985

Tabelle 137.

Die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Klagenfurt hat für ihren Bereich als weitere Maßnahme zur Arbeitsplatzbeschaffung unmittelbar nach Haftentlassung mit Förderung der Arbeitsmarktverwaltung einen Holzschlägerungs- und Holzerkleinerungsgewerbebetrieb eingerichtet, in dem Haftentlassene ständig beschäftigt werden können. Im Rahmen dieses Arbeitsprojektes "Contrapunkt", das als Überbrückungshilfe für die Zeit bis zur Vermittlung eines dauerhaften Arbeitsplatzes dient, war es für 1985 möglich, 43 Haftentlassene unter Anleitung von zwei Vorarbeitern als Holzarbeiter zu beschäftigen, von denen insgesamt 1 734 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 4 Stunden pro Tag) erbracht wurden. Der Jahresumsatz betrug 1,168.196 S. Die Klienten konnten somit ihre Arbeits- und Mittellosigkeit durch Erbringung einer Eigenleistung zeitweise überwinden bzw. bis eine Arbeitsvermittlung erfolgen konnte. Seit 7.1.1986 wurde das Arbeitsangebot erweitert auf ein Altwarengeschäft "Fundgrube", wo dzt. ein Geschäftsführer und zwei Hilfskräfte beschäftigt sind. Im Altwarengeschäft sollen alte Möbel restauriert und dann verkauft werden.

Neben dem soeben angeführten Projekt "Contrapunkt" bestehen im Nahbereich und mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe

- 169 -

und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. noch folgende andere Arbeitsinitiativen:

- 170 -

**WABE-Salzburg:**

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 5 Schützlinge beschäftigt.

**WABE-Wien:**

Im Bereich der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien entwickelte sich eine Initiative, die 10 Haftentlassene beschäftigt. Es werden Wohnungsrenovierungen durchgeführt, wie etwa Fenster, Türen und Möbel streichen, einfache Maurerarbeiten, ausmalen, tapezieren, Boden verlegen u.a. Das Projekt setzt sich zum Ziel, für 10 Haftentlassene einen Arbeitstrainingsplatz für ca. ein Jahr zu schaffen. Eine Vergrößerung des Arbeitsprojektes (20 Arbeitsplätze) und ein zusätzliches Schulungsprojekt (10 Schulungsplätze für überwiegend Jugendliche) sind in Planung.

**VEHIKEL-Linz:**

In Linz wurde eine Kfz-Werkstätte eingerichtet, in der 5 Schützlinge dauern beschäftigt sind und darüber hinaus 10 jugendliche Straffällige im Kfz-Spengler- und Mechanikergewerbe geschult werden.

**AKKU-Linz:**

Im Arbeitsprojekt-AKKU arbeiten etwa 5 Personen im Wohnungsverbesserungsbereich. AKKU ist ein Verein, an dem neben der Bewährungshilfe Linz, dem Bewährungshilfe-Heim Linz und anderen Sozialeinrichtungen auch die Zentralstelle beteiligt ist und dieses Projekt mitträgt.

**ALSH-Steyr:**

Es wurde ein 6-monatiger Berufsvorbereitungskurs für vorbestrafte und nicht mehr straffällig gewordene arbeitslose Jugendliche durchgeführt. 12 junge Menschen konnten Fertigkeiten im Baugewerbe erwerben, die zu einer Beschäftigung geführt haben.

- 171 -

#### WABE-Tirol:

Unter Anleitung und Beaufsichtigung eines Försters - mit begleitender sozialer Betreuung durch einen hauptamtlichen Bewährungshelfer - werden 6 unter Bewährungshilfe stehende Jugendliche im Raum Innsbruck in Forstarbeiten eingeführt. Beschäftigungszeit und Entlohnung richten sich im wesentlichen nach dem Muster des Projektes "Contrapunkt" in Kärnten.

#### EVI-Innsbruck:

Als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt werden 2 Haftentlassene, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

#### Chance für das Kind (Kinderbauernhof Eschenau):

Unter Anleitung eines Meisters werden auf einem Bauernhof 15 Jugendliche in die Berufe Tischler und Maurer eingeführt. Die sozialarbeiterische Betreuung der Jugendlichen wurde von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit übernommen.

#### BAC-Braunau:

Ein eigener Verein betreibt Imbißstände im Raum Braunau. Unter sozialarbeiterischer Aufsicht von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit werden in diesem Projekt 10 straffällig gewordene Jugendliche in das Arbeitsleben eingeführt und für den Beruf Verkäufer geschult.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt immer schwerer untergebracht werden können.

- 172 -

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1482 Planstellen für Richter, 139 Planstellen für Richteramtsanwärter, 206 Planstellen für Staatsanwälte und 5544 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete, zusammen 7371 Planstellen systemisiert. Das sind um 973 (+ 15,2 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1986 folgendes Bild:

	1970	1986	Veränderung
Richter	1295	1482	+ 187 (+ 14,4 %)
Richteramtsanwärter	127	139	+ 12 (+ 9,4 %)
Staatsanwälte	152	206	+ 54 (+ 35,5 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4824	5544	+ 720 (+ 14,9 %)
Summe	6398	7371	+ 973 (+ 15,2 %)

Tabelle 138.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen wurde auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim

- 173 -

Landesgericht für Strafsachen Wien zum Stichtag 1.1.1976 80  
und mit 1.1.1986 89 Richterplanstellen effektiv besetzt.

- 174 -

#### 4.2 BAULICHE MASSNAHMEN

Noch nie ist in der österreichischen Justiz so viel gebaut worden wie in unserer Zeit. Seit dem Jahre 1973 sind von den 215 Gerichtsgebäuden 93 neugebaut, instandgesetzt oder generalsaniert worden. Hiefür wurden Bundesmittel in der Höhe von rund 2 Milliarden Schilling aufgewendet.

Allein seit dem Jahre 1981 wurden für Baumaßnahmen auf dem Gerichtssektor 1,1 Milliarden Schilling für Neubauten und 490 Millionen Schilling für Instandsetzungen aufgewendet. In diesem Zeitraum wurden die Neubauten für die Bezirksgerichte Lienz, Bad Aussee, Kitzbühel, Baden und Wien-Donaustadt sowie die Zubauten zu den Gebäuden des Oberlandesgerichtes Innsbruck, der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Feldkirch sowie des Bezirksgerichtes Floridsdorf fertiggestellt. 33 Gerichtsgebäude, darunter die Gerichtsgebäude in Wien-Florianigasse sowie die Gebäude der Bezirksgerichte in Gmünd, Jennersdorf, Leibnitz, Weiz und Laa a.d. Thaya wurden generalsaniert.

Derzeit stehen zahlreiche Neubauten und Generalsanierungen in Ausführung. Zu erwähnen wären hier die Neubauten für das Kreisgericht Steyr und für das Bezirksgericht Mödling sowie der Zubau zum Gebäude des Oberlandesgerichtes Graz und des Landesgerichtes Linz. Von den Generalsanierungen wären vor allem jene des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das größte Bauvorhaben der Justiz, der Justizpaläste in Wien und in Graz, der Landesgerichte Feldkirch und Klagenfurt, der Kreisgerichte Wels und Wiener Neustadt und jene von 19 Bezirksgerichten, darunter die Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Wien-Favoriten, Wien-Floridsdorf und Kufstein hervorzuheben.

Vor Baubeginn stehen die Zubauvorhaben zum Gebäude des Kreisgerichtes Leoben und des Bezirksgerichtes Neusiedl am See sowie die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Villach.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für 4 Bezirksgerichte (Feldkirch, Gänserndorf, Pregarten und Murau) sowie des Internatstraktes für die Justizschule Schwechat, weiters die Zubauvorhaben zu den Gebäuden der Kreisgerichte Korneuburg, St. Pölten und Wr. Neustadt, des Jugendgerichtshofes Wien, des Bezirksgerichtes Hallein sowie die Generalsanierungen für 9 Gerichtsgebäude.

Besondere Bedeutung kommt der beschleunigten Durchführung und Fertigstellung der im Zusammenhang mit der Einführung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit stehenden Bauvorhaben

- 175 -

beim OLG Graz, den LGen Linz und St. Pölten und den KGen Steyr, Leoben, Wr. Neustadt und Korneuburg zu.

Zur Verbesserung der Wiener Gerichtsorganisation auf Gerichtshofebene soll für die Bereiche des links des Donaukanales gelegenen Teiles des Bundeslandes Wien ein Vollgerichtshof (das ist ein Gerichtshof mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen) errichtet werden. Gegenwärtig werden Untersuchungen über die Standortfrage durchgeführt.



- 176 -

## 5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Schäden des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß die Verantwortlichen den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit und Härte entgetreten.

Im Zuge der fortgesetzten und verstärkten Bemühungen im Kampf gegen Wirtschaftsstraftäter im weitesten Sinn wurde im Herbst 1983 eine Enquete "Wirtschaftskriminalität und Korruption" mit Fachleuten der in Frage kommenden Stellen des Bundes und der Länder, der Kontrollorgane, der Kammern und Verbände, mit Wissenschaftlern und Vertretern der Anwaltschaft sowie der Wirtschaft einberufen. Die Ergebnisse dieser Enquete dienen als Grundlage für faktische, organisatorische und rechtliche Verbesserungen.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes ist auch einer der Schwerpunkte der parlamentarischen Beratungen zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1986. Dieses enthält unter anderem folgende Vorschläge für den Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Geldstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

- 177 -

Ermöglichung der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander in schwereren Fällen bestimmter mit Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (Betrug, Untreue, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger) oder strafbarer Verletzungen der Amtspflicht.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen unrechtmäßige Bereicherung eines Machthabers.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 200 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 10 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Konsulenten.

### 5.1 \_\_COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung verstärkter Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu einem Strafrechtsänderungsgesetzes 1986 eine Ergänzung des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgeschlagen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten ("Datenbeschädigung").

Erweiterung der Strafbestimmungen gegen Betrug für die Fälle, wo mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird, ohne dabei einen Menschen zu täuschen ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch").

- 178 -

## 6. UMWELTSTRAFRECHT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störung durch Lärm.

In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden. Gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen sowohl im Einklang mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten ausländischen Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Das geltende StGB enthält im Besonderen Teil innerhalb des die "gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" betreffenden 7. Abschnittes eine Reihe von Strafbestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Es sind dies die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft und gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 180 bis 183).

Nachdem Ende 1985 ein erster Entwurf eines neuen Umweltstrafrechtes einer Reihe von Stellen zur Begutachtung übermittelt und die Stellungnahmen hierzu einer Auswertung unterzogen worden waren, besteht für den Ausbau der gerichtlichen Umweltschutzbestimmungen folgendes Konzept:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) soll zum geschützten Rechtsgut werden und dieser Umstand soll auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck kommen.

Unter den Schutzobjekten soll auch der "Boden" angeführt werden. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes künftig erleichtern.

- 179 -

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes soll erweitert werden.

Auch die vorsätzliche Erzeugung von "Lärm" soll in besonders schweren Fällen und unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht werden.

Der Täter soll die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der Verunreinigung usw. abwenden können, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder in großem Ausmaß von Tieren oder Pflanzenbeständen gekommen ist.

- 180 -

7. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS7.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES  
ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !	! Freiheitsstrafe !
! 1971 !	! 57,0 !	! 43,0 !
! 1974 !	! 63,1 !	! 36,9 !
! 1975 !	! 75,7 !	! 24,3 !
! 1979 !	! 73,9 !	! 26,1 !
! 1980 !	! 73,4 !	! 26,6 !
! 1981 !	! 71,8 !	! 28,2 !
! 1982 !	! 70,1 !	! 29,9 !
! 1983 !	! 70,0 !	! 30,0 !
! 1984 !	! 70,8 !	! 29,2 !
! 1985 !	! 70,7 !	! 29,3 !

Tabelle 139.

- 181 -

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist damit 1985 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen verdreifacht und halten derzeit bei etwas über 300 Millionen Schilling.

## Geldstrafeneinnahmen

! Jahr !	! Summe der gezahlten !
! !	! Geldstrafen in ÖS !
! 1974 !	! 83 400 000 !
! !	! !
! 1975 !	! 113 700 000 !
! 1979 !	! 251 300 000 !
! 1980 !	! 268 200 000 !
! 1981 !	! 284 300 000 !
! 1982 !	! 294 800 000 !
! 1983 !	! 298 400 000 !
! 1984 !	! 312 700 000 !
! 1985 !	! 300 400 000 !

Tabelle 140.

## 7.2\_\_BEDINGTE\_STRAFNACHSICHT

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist seit der Strafrechtsreform kontinuierlich gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von jeweils knapp unter 19 % in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca. 17 % im Jahre 1975 gefallen ist, seither jedoch wieder beständig ansteigt.

Im Jahre 1985 wurden 29,2 % aller Strafen bedingt nachgesehen, das sind um 1,2 %-Punkte mehr als im Jahre 1984.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist und im Jahr 1985 jedoch bereits wieder 16,8 % betrug. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von 0,3 % im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) und 5,6 % im Jahr 1975 auf 12,4 % im Jahr 1985 vergrößert.

- 183 -

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen  
Maßnahmen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !		! Sonstige ! ! Maßnahmen !
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !	
! 1971 !	! 0,3 !	! 52,6 !	! 20,6 !	! 19,3 !	! 7,2 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 58,8 !	! 18,6 !	! 16,0 !	! 6,3 !
! 1975 !	! 5,6 !	! 65,8 !	! 11,3 !	! 11,7 !	! 5,6 !
! 1979 !	! 9,3 !	! 59,9 !	! 13,1 !	! 11,3 !	! 6,4 !
! 1980 !	! 9,5 !	! 59,3 !	! 13,7 !	! 11,2 !	! 6,3 !
! 1981 !	! 9,8 !	! 57,5 !	! 15,0 !	! 11,5 !	! 6,2 !
! 1982 !	! 10,0 !	! 55,7 !	! 16,7 !	! 11,4 !	! 6,2 !
! 1983 !	! 10,6 !	! 55,5 !	! 16,6 !	! 11,6 !	! 5,7 !
! 1984 !	! 11,5 !	! 55,4 !	! 16,5 !	! 11,1 !	! 5,5 !
! 1985 !	! 12,4 !	! 54,6 !	! 16,8 !	! 11,0 !	! 5,2 !

Tabelle 141.



- 184 -

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld-  
und Freiheitsstrafen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 0,6 !	! 99,4 !	! 51,6 !	! 48,4 !
! 1974 !	! 0,5 !	! 99,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
! 1975 !	! 7,8 !	! 92,2 !	! 49,2 !	! 50,8 !
! 1979 !	! 13,5 !	! 86,5 !	! 53,2 !	! 46,8 !
! 1980 !	! 13,7 !	! 86,3 !	! 55,1 !	! 44,9 !
! 1981 !	! 14,5 !	! 85,5 !	! 56,6 !	! 43,4 !
! 1982 !	! 15,3 !	! 84,7 !	! 59,5 !	! 40,5 !
! 1983 !	! 16,0 !	! 84,0 !	! 58,9 !	! 41,1 !
! 1984 !	! 17,2 !	! 82,8 !	! 59,8 !	! 40,2 !
! 1985 !	! 18,4 !	! 81,6 !	! 60,4 !	! 39,6 !

Tabelle 142.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1985 waren es 18,4 % (gegenüber 17,2 % im Jahre 1984). Zu den besonders im Bereich der Geldstrafen als markant zu bezeichnenden regionalen Unterschieden in der Spruchpraxis der Gerichte darf auf die diesbezügliche aktuelle Arbeit von Univ.Prof. Dr. Manfred Burgstaller und Univ. Prof. Dr. Franz Csaszar, ÜJZ 1985 1 - 11, 43 - 47 und 417 - 427, sowie auf die Stel-

- 185 -

lungnahme des Bundesministeriums für Justiz zur parlamentarischen Anfrage, Zl. 143/J-NR/1983, die sich auf die regionalen Unterschiede bezogen hat, verwiesen werden.

- 186 -

7.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich 1985 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel jedoch bei den Fällen, bei denen es vom Gesetz her in Frage käme, eher zurückhaltend Gebrauch gemacht.

7.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE\*)

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Absolute Zahlen

! Erkenntnis	! Jahr		
	! 1983	! 1984	! 1985
! Bedingte Strafen!	! 2 113	! 1 984	! 1 746
! Unbedingte Strafen	! 1 869	! 1 703	! 1 493
! Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	! 3 415	! 3 259	! 2 937
! Ermahnung	! 920	! 863	! 907
! S u m m e	! 8 317	! 7 809	! 7 083

\*) In Anpassung an die Neugestaltung der Tabelle 92 entstammt auch das Zahlenmaterial zu diesem Kapitel der Gerichtlichen Kriminalstatistik und nicht wie bisher der Statistik der Rechtspflege

Tabelle 143.

- 187 -

Im Jahre 1985 sank die Zahl der rechtskräftig verurteilten Jugendstraftäter erstmals deutlich unter den Stand des Jahres 1975. Nachdem die Zahl der jährlich verurteilten Jugendlichen bis zum Jahre 1981 auf 9 352 angestiegen war, wurden im Jahre 1985 nur mehr 7 083 Jugendliche verurteilt; das sind 14,8 % weniger als im Jahr davor und um 24,3 % weniger als im Jahre 1981.

in Prozent

Erkenntnis	Jahr		
	1983	1984	1985
Bedingte Strafen	25,4	25,4	24,6
Unbedingte Strafen	22,5	21,8	21,1
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	41,1	41,7	41,5
Ermahnung	11,0	11,1	12,8
S u m m e	100	100	100

Tabelle 144.

Es ergibt sich somit, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 24,6 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 21,1 % unbedingte Strafen, in 41,5 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 12,8 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

- 188 -

## 8. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

### 8.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066, 1984: 1 957, 1985: 1 945).

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt 1 : 3 (Anteil der Untersuchungshaft leicht sinkend).

### 8.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 31. Juli 1986 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 725. Am 31. Juli 1985 waren es 1 878.

### 8.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Haftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend.

1985 wurden insgesamt 8 688 Personen in Untersuchungshaft genommen, und zwar 7 752 Männer, 564 Frauen, 347 männliche und 25 weibliche Jugendliche.

- 189 -

## Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1968	14 744
1976	10 421
1979	9 873
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688

Tabelle 145.

8.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Am 29. Jänner 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie, der Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte, sowie des Rechtsanwaltskammertages an.

Seit der Einberufung der Arbeitsgruppe Haftzahlen werden von den Mitarbeitern fortgesetzt Untersuchungen vorgelegt. Untersuchungsergebnisse zur Untersuchungshaftdauer und zur Untersuchungshaftquote wurden bereits im Sicherheitsbericht 1982, Kapitel V.7.5 und V.7.6 dargestellt.

- 190 -

Über die regionale Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich und über die Häufigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft im internationalen Vergleich geben die vorliegenden Untersuchungsergebnisse folgendes Bild:

### 8.5 REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT

(Die Untersuchung bezieht sich auf die Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und auf das Jahr 1980)

Die Inhaftierungsrate (Verwahrungs/Untersuchungshaft) ist in Wien (19 %) und Linz (17 %) wesentlich höher als in Innsbruck (8 %); der regionale Unterschied kann jedoch nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung bzw. Deliktsstruktur zurückgeführt werden.

Die Enthaftrungsrate während des Vor- und Zwischenverfahrens ist in Linz beträchtlich höher als an den beiden anderen Gerichten.

Die durchschnittliche Haftdauer ist in Linz am kürzesten (41 Tage); sie beträgt in Innsbruck 60 und in Wien 67 Tage. Die durchschnittliche Haftdauer hängt in erster Linie vom "Enthaftrungsstil" des Gerichtes, nicht von der Verfahrensdauer ab. Auch die gerichtsinterne Organisation beeinflusst die Haftdauer.

In Wien und Linz werden erheblich mehr sozial integrierte Personen - fester Wohnsitz, Beschäftigung, verheiratet - in Haft genommen als in Innsbruck. In Wien haben 31 % der Inhaftierten keine Vorstrafen, in Linz 13 %, in Innsbruck 9 %.

In Wien werden 6,4 %, in Linz 8,4 % der in Haft genommenen Beschuldigten später freigesprochen, in Innsbruck nur 0,5 %. In Wien werden 57 % der später schuldig gesprochenen Häftlinge zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in Linz 64 %, in Innsbruck 81 %.



- 192 -

### 8.6\_\_ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN

(Die Untersuchung erstreckt sich auf die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck)

Oberlandesgericht Wien: Zwischen 1968 und 1979 haben sich die Untersuchungshaftfälle vermindert, von 1980 auf 1981 sind die Untersuchungshaftfälle angestiegen, seither ist eine starke Verminderung zu verzeichnen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Linz: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle verringert, 1979 und 1981 war ein Anstieg zu verzeichnen, seither sind die Untersuchungshaftfälle wieder rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Innsbruck: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle stark vermindert, 1980 und 1981 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, seit 1981 sind die Untersuchungshaftfälle rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich im Sprengel des OLG Innsbruck bis etwa 1976 verlängert, dann bis 1981 verkürzt und hat sich seither wieder verlängert.

### 8.7 DIE UNTERSUCHUNGSHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hat mit 109 Gefangenen, (Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge) je 100.000 Einwohner die höchste Gefangenenrate der Europaratstaaten außer der Türkei (Großbritannien 96, Portugal 93, Bundesrepublik Deutschland 92; die übrigen Mitgliedstaaten liegen am Stichtag 1.9.1985 zwischen 34 und 76 Gefangenen). Berücksichtigt man nur die Bevölkerung zwischen 15 und 67 Jahren, wird die Spitzenposition Österreichs ausgeprägter. Ein Kausalzusammenhang zwischen einem hohen Gefangenenstand und der Kriminalitätsentwicklung ist im internationalen Vergleich nicht feststellbar.

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle liegt in Österreich um fast 50 % höher als in Bayern und dreimal so hoch wie in Nordrhein-Westfalen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft ist in Österreich erheblich kürzer als in diesen beiden deutschen Bundesländern.

- 194 -

### 8.8 ÄNDERUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFTRECHTES

Das in diesen Belangen mit 1. 7. 1983 in Kraft getretene Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168 enthält unter anderem folgende Änderungen des Untersuchungshaftrechtes:

Der Haftgrund der "Wiederholungs- und Ausführungsgefahr" wurde mit inhaltlichen Änderungen gänzlich neu gefaßt (§§ 175, 180 StPO).

Die sofortige Enthaftung durch den Untersuchungsrichter wurde für den Fall sichergestellt, daß der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung eines eingelieferten Beschuldigten das Vorliegen von Haftgründen verneint (§ 179 StPO).

Die Zustellung des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft wurde für unverzichtbar erklärt (§ 180 StPO).

Pflichtverteidigung tritt statt nach 6 schon nach 2 Monaten Untersuchungshaft ein (§ 182 StPO).

Erhebungen über die redliche Herkunft einer Haftkautions sollen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände den Verdacht nahelegen, daß die Kautions aus einer gerichtlich strafbaren Handlung des Beschuldigten herrührt (§ 191 StPO).

Änderungen wurden auch im Bereich der Haftfristen vorgenommen, vor allem in der Richtung, daß die zeitlichen Beschränkungen erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung entfallen (§§ 193, 194 StPO).

In der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 (1471 BlgNR XV. GP bzw. 23 BlgNR XVI. GP) sind zusätzlich Vorschläge zur Regelung der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen enthalten.

- 195 -

9. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG9.1 HÄFTLINGSSTAND

## a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 31. Juli 1986 wurden insgesamt 7 817 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 6 092 Strafgefangene\*) und 1 725 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 31. Juli 1985 8 255 Personen, davon 6 377 Strafgefangene\*) sowie 1 878 Untersuchungshäftlinge.

## b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1985 bei 8 463 Personen. Der Durchschnittsbelag ist damit seit 1981 rückläufig.

## Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1983	6 472	2 066	8 538
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1. Halbjahr 1986	6 410	1 821	8 231

\*) einschließlich im Maßnahmenvollzug  
Untergebrachter, sonstiger Gefangener  
und Verwaltungsstrafgefangener

Tabelle 146.

- 196 -

Die Tabelle 147 zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten auch im ersten Halbjahr 1986 gegenüber 1985 leicht zurückgegangen ist (- 2,7 %). Eine differenzierte Betrachtung zeigt ferner, daß sowohl der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen (- 1,7 %) als auch der Durchschnittsbelag an U-Häftlingen abgenommen hat (- 6,4 %).

#### c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 11 509 Personen Freiheitsstrafen angetreten, und zwar

10 782 Männer, 603 Frauen und 124 Jugendliche;  
davon wegen Verwaltungsdelikten 410.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 10 401 Strafgefangene entlassen, und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 8 457, d.s. 81,3 %;

zufolge bedingter Entlassung: 959, d.s. 9,2 % (s. dazu auch Kapitel V.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 985, d.s. 9,5 % (der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche sog. "Weihnachtsgnadenaktion", in der insbesondere Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden);

#### d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 778 Verkehrstäter (764 Männer und 14 Frauen) in Strafhaft angehalten.

#### e) Anteil der Ausländer

1985 wurden 1 459 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten und haben 908 Ausländer Freiheitsstrafen verbüßt. Der Belag von Ausländern betrug am 1. 9. 1985 678. Davon konnten sich 418 in der deutschen Sprache verständigen.

## 9.2 PERSONALLAGE

Der Personalstand in den Bereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe stagniert mit etwas über 3 600 Bediensteten. Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen, doch zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Personalausstattung der einzelnen Justizanstalten.

## 9.3 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1985 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen und 20 % (1 622 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1985 wurden 1 464 971 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1985 auf rund 53 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1985 bei etwa 98 Millionen Schilling.

In der Vollzugsanstalt für Jugendliche Gerasdorf und in den Jugendabteilungen der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerschaftskunde erteilt.

Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien außerdem eine Sonderschulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß

- 198 -

erreicht bzw. der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt werden kann.

Mit Beginn des Schuljahres 1982/83 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen über 100 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit bestand 1982 in der Strafvollzugsanstalt Graz für Bäcker, und 1983 und 1984 für Maler und Anstreicher. In der Strafvollzugsanstalt Stein werden nach derselben Unterrichtsmethode laufend Maschenschlosser ausgebildet, in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau seit 1982 weibliche Köche, Gärtner und Servierer.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten und Graz, dem landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Wien II und Linz und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.

#### 9.4 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert bzw. neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr



- 200 -

- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der  
Strafvollzugsanstalt Stein
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen  
Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen  
Gefangenenhauses Feldkirch

- 201 -

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus I Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Judenburg
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Simmering
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz
- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Krems
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt

- 202 -

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten Bauphase im Gefangenenhaus steht bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt mit 650 Haftplätzen zur Verfügung. Zur Entlastung des Gefangenenhauses während der Generalsanierung wurde im Bereich der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering eine Außenstelle mit 160 Haftplätzen geschaffen, die seit Herbst 1981 in Betrieb ist. Überdies werden laufend Gefangene aus dem Raum Wien in benachbarten Gerichtshofgefängnissen untergebracht.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Bauinvestitionsprogramm für die Jahre 1980 bis 1989, das für die Laufzeit des Programmes Jahreskreditraten in der Höhe von derzeit 250 Millionen Schilling sicherstellt und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist. Mit den vom Bundesministerium für Bauten und Technik darüber hinaus noch bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich derzeit jährlich ca. 300 Millionen Schilling zur Verbauung.

## 10. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferentschädigungsgesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl.Nr. 620/1977, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

- 204 -

## Aufwand nach dem Verbrechensopfer-Entschädigungsgesetz

! Jahr !	! Aufwand in ÖS !	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	! 1 191 000 !	!
! 1978 !	! 1 754 000 !	! + 47 !
! 1979 !	! 2 195 000 !	! + 25 !
! 1980 !	! 3 000 000 !	! + 37 !
! 1981 !	! 3 986 000 !	! + 33 !
! 1982 !	! 4 542 000 !	! + 14 !
! 1983 !	! 4 881 000 !	! + 7 !
! 1984 !	! 5 063 000 !	! + 4 !
! 1985 !	! 5 038 000 !	! - 0,5 !

Tabelle 147.

- 205 -

## Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

! Jahr !	Fälle	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	81	! + 23 !
! 1978 !	101	! + 25 !
! 1979 !	125	! + 24 !
! 1980 !	185	! + 48 !
! 1981 !	226	! + 22 !
! 1982 !	266	! + 18 !
! 1983 !	308	! + 16 !
! 1984 !	343	! + 11 !
! 1985 !	376	! + 10 !

Tabelle 148.

Für das Jahr 1986 wird der entsprechende Budgetansatz auf 7 518 000 Schilling festgelegt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

- 206 -

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetzes 1986 sollen künftig die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet sein, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechend Rechtsbelehrung zu erteilen. Hiebei ist insbesondere an den Hinweis auf Hilfeleistung nach dem Verbrechensopferentschädigungsgesetz und die Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO gedacht.

## 11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13.12.1957, BGBl.Nr. 320/1979, und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl.Nr. 41/1969, gestaltete sich mit allen Vertragsstaaten im wesentlichen problemlos. In Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28.5.1970, BGBl.Nr. 248/1980, im Verhältnis mit der Türkei stand vereinzelt einer Überstellung in Österreich verurteilter, türkischer Staatsangehöriger der türkische Wunsch auf abermalige Bestrafung der Verurteilten entgegen. Eine Beilegung dieser Auffassungsunterschiede ist für künftige Verhandlungen in Aussicht genommen.

Innerstaatlich gestaltet sich die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4.12.1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen - ARHG, BGBl.Nr. 529/1979, reibungslos. Der Beachtung des Grundsatzes des Spezialitätsschutzes durch die Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden wurde vermehrtes Augenmerk zugewandt.

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus steht nach dessen Ratifikation durch die Niederlande, Belgien und Italien nunmehr bereits in 17 europäischen Staaten in Kraft. Im Bereich der internationalen Terrorismusbekämpfung sind Österreich und Italien führend bei der Ausarbeitung einer Konvention zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Durch Beschlußfassung des Nationalrates vom 26.6.1986 wurde das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983 ratifiziert. Damit wird die Überstellung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Personen zur Verbüßung der Strafe in ihrem Heimatstaat ohne Spezialitätsschutz ermöglicht.

Im bilateralen Bereich hat der Nationalrat am 25.6.1986 das Protokoll vom 30.8.1985 zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29.3.1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages und den Vertrag vom 6.5.1985 zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ratifiziert.



- 208 -

Am 2.7.1986 erfolgte schließlich eine Beschlußfassung des Nationalrates über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens gegen die Geiselnahme vom 18.12.1979, welches bislang bereits von 26 Staaten ratifiziert wurde. Die durch dieses Übereinkommen begründeten Verpflichtungen zur Pönalisierung und zur Rechtshilfe im weitesten Umfang sind bereits Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung.

## VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

### 1. KATASTROPHENSCHUTZ

Im Jänner 1985 wurde unter Vorsitz von Bundesminister Karl BLECHA im Kongreßzentrum der Wiener Hofburg eine zweitägige Zivilschutz-Enquete abgehalten, an der maßgebliche Vertreter aller Gebietskörperschaften und Einsatzorganisationen teilnahmen. Die Referate und Diskussionen zeigten die grundsätzliche Bejahung der Notwendigkeit einer wesentlichen Intensivierung des bestehenden Zivilschutzes und des Ausbaues der bestehenden Kooperation. Zum Abschluß der Tagung präsentierte Bundesminister Karl BLECHA einen Forderungskatalog, der von allen Teilnehmern vorbehaltlos unterstützt wurde.

Bereits am 27.2.1985 wurde die in der Enquete angeregte Zivilschutzkommission konstituiert, die vorerst eine umfassende Bestandsaufnahme der für den Zivilschutz in Österreich geltenden Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene erarbeitete. Diese Rechtsvorschriften reichen vom Strahlenschutzgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Gesetz betreffend die Organisierung des öffentlichen Sanitätsdienstes, dem Wohnbauförderungsgesetz, das auch Förderungen für Zivilschutzbauten vorsieht, bis zu den Katastrophenhilfegesetzen der Bundesländer, ihren Rettungsgesetzen, den Feuerwehrgesetzen bzw Feuerpolizeiordnungen, den Bauordnungen und den Gemeindeordnungen. Diese Bestandsaufnahme hat gezeigt, daß die große Zahl der einschlägigen Bestimmungen auf dem föderalistischen Aufbau unseres Staates beruht. Es besteht in keinem Fall eine zwingende Notwendigkeit, Rechtsvorschriften zu ändern, vielmehr können bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage eine ganze Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilschutzes gesetzt werden.

Zum Abschluß der Tagung präsentierte Bundesminister Karl BLECHA einen Forderungskatalog, der von allen Teilnehmern ebenso vorbehaltlos unterstützt wurde, wie die neue vom Bundesminister für Inneres geprägte Definition des Begriffes Zivilschutzes als Gesamtheit aller humanitären Aktivitäten,

- 210 -

die der Bevölkerung das Überstehen von gefährlichen Situationen im Falle von Katastrophen und besonderen Krisensituationen ermöglichen sollen.

## 2. SELBSTSCHUTZ-INFORMATIONSZENTREN

Um die Bürger mit den Gedanken des Zivil- und Katastrophenschutzes vertraut zu machen und um sie zur Mitarbeit zu motivieren, sollen in neuzuschaffenden Gemeindegemeinschaftszentren alle Informationen über den Zivilschutz in seiner neuen Konzeption durch Personen, die dem Bürger vertraut sind, rasch und unbürokratisch vermittelt werden. Die Bevölkerung soll aber auch durch das Erlernen von Selbstschutzpraktiken und Vorsorge im eigenen Haushalt befähigt werden, bei Unglücksfällen und Katastrophen die Zeit bis zum Wirksamwerden der organisierten Rettung oder der behördlichen Maßnahmen möglichst ohne Schaden zu überstehen.

Um die Wirksamkeit der vorgesehenen Beratungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in der Praxis zu erproben werden im Laufe des Jahres 1986 in ca. 50 Gemeinden mit einer Gesamtzahl von etwa 250.000 Gemeindebürgern in Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einsatzorganisationen - jedenfalls aber unter verantwortlicher Leitung des Bürgermeisters - Pilotprojekte durchgeführt werden. Bestehende Strukturen, wie Bürgerservice oder Katastrophenschutzorganisationen sollen genützt werden. Ebenfalls soll vorwiegend das bestehende Kurs- und Vortragsangebot des Roten Kreuzes und anderer Sanitätsorganisationen, Feuerwehren und des Zivilschutzverbandes eingesetzt werden. Nicht zuletzt werden die Selbstschutzzentren auch die Funktion als zentrale Meldestellen für Notfälle aller Art auszuüben haben. Im Katastrophenfall sollen sie jene Stützpunkte sein, von denen aus alle Maßnahmen koordiniert werden können. Wenn sich diese Pilotprojekte bewähren, kann bereits Ende des Jahres 1986 mit dem flächendeckenden Aufbau der Selbstschutzzentren begonnen werden.

- 211 -

### 3. ÜBERREGIONALE KATASTROPHENVORSORGE - AUSLANDSEINSÄTZE

Die österreichischen Einsatzorganisationen verfügen bereits jetzt über hervorragende Spezialeinheiten, die in der Lage sind, Auslandseinsätze im Wege der Nachbarschaftshilfe durchzuführen. Um diese caritative und dem österreichischen Ansehen im Ausland förderliche Tätigkeit künftighin organisatorisch zu erleichtern, ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Aussicht genommen worden, aus den hervorragend ausgebildeten Männern der Rettungsorganisationen eine Soforthilfegruppe nach Schweizer Modell aufzustellen, die jederzeit abrufbereit ist. Diese Rettungsmannschaft soll besonders ausgerüstet und je nach der Katastrophenlage durch Suchhunde unterstützt werden. Selbstverständlich kann eine solche Soforthilfegruppe bei Bedarf auch in allen Teilen des Bundesgebietes zur Unterstützung der örtlichen Hilfskräfte herangezogen werden.

### 4. STRAHLENSCHUTZ

Den 400 Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und Bundesgendarmerie - insgesamt 1 200 Mann -, die entsprechend dem Auftrag des Strahlenschutzgesetzes 1969 über das ganze Bundesgebiet verteilt, den modernsten Erfordernissen entsprechend ausgerüstet und jederzeit einsatzbereit sind, kommt bei der Früherkennung von Strahlengefahren eine sehr wichtige Aufgabe zu. Die regelmäßige Nachschulung dieser Einsatzkräfte wurde im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Transportes gefährlicher Güter und die Verwendung von strahlendem Material in Industrie und Medizin weiterhin intensiviert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 62 Einsatzübungen durchgeführt, an denen 1 322 Beamte teilnahmen. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz - Leistungsabzeichens im Reaktorzentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie unter Beweis gestellt. Insgesamt haben im Jahr 1985 325 Beamte der Sicherheitsexekutive das

- 212 -

Strahlenschutz - Leistungsabzeichen in Silber und Bronze erworben.

## 5. WARN- UND ALARMDIENST

Als wichtigste Voraussetzung für ein Wirksamwerden aller Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in überregionalen Katastrophen wird seit Jahren ein auf die Funkfernauslösung aller in Österreich befindlichen Sirenen gestütztes Warn- und Alarmsystem aufgebaut. Die bereits erfolgten Teilrealisierungen des Warn- und Alarmkonzeptes beweisen, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. In Kärnten, Oberösterreich und in der Steiermark sind die Landeswarnsysteme praktisch abgeschlossen. Im Land Salzburg steht das System vor der Finalisierung. In Niederösterreich wird in Kürze die bisher fehlende Gesamtplanung vorliegen. In Tirol schreitet der Ausbau zügig voran.

Durch die bereits im Jahre 1985 angeregte und im Jahre 1986 erfolgte Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes (BGBl Nr. 396/86) konnten nunmehr auch die Voraussetzungen für die Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes geschaffen werden. Danach stehen hiefür ab 1.1.1987 jährlich Mittel von maximal 50 Millionen Schilling zur Verfügung, vorausgesetzt, daß eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wird.

## 6. SCHUTZRAUMBAU

Zusammen mit den privaten Bauträgern wurden zwischen 1967 und 1981 in 42.000 Gebäuden Schutzräume errichtet, was einer etwa siebenprozentigen Deckung des festgestellten Bedarfes entspricht. Die Deckung des gesamten in Österreich bestehenden Defizits an Schutzräumen kann natürlich nur langfristig erfolgen. Es ist notwendig, den durch Leistungen des Bundes und sonstiger kommunaler und privater Bauträger erfolgenden sukzessiven Abbau des Schutzraumdefizites durch Verwertung von Tiefgaragen für Schutzraumzwecke zu erweitern.

- 213 -

## 7. ENTMINUNGSDIENST

Durch die Bearbeitung von 1 451 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Beamten des Entminungsdienstes im Jahr 1985 insgesamt 92 296 kg sprengkräftige Kriegsrelikte unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 39 538 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 88 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1985 auf 24 091 264 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 391 Stück erhöht.

